

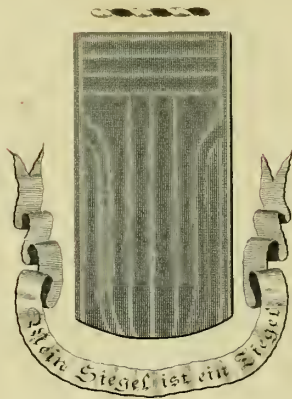
173

35-

0517

312

PANNEBAKKER



SAMUEL W. PENNYPACKER.



John Carter Brown
Library
Brown University

Index contentorum hoc volumine librorum.

- 1/ Historia ~~Taraticorum~~ oder eine vollkommene Relation von den
Seynarien als Anabaptisten n. s. w. — — — — — p. 1 bis 82.
- 2/ Der Quakerismus oder die Seynarien des Pfaffen Josephs
als eine eigenschriftliche Beschreibung.
- 3/ König: John mit Königl. Erden und Verordnungen von den Seynarien.
- 4/ Altkönig: eine Beschreibung des vord. Königs John von den alten
Quaken mit einer krit. Examen.
- 5/ Quaker: John d. i. ab Joseph, aufgeführt worden laß Joseph von seinen
Seynarien od. Quaken.
- 6/ Ein geschichtl. Meth. Mann und sein heiliges Eysen in England
Herrn Bouman.
- 7/ Beschreibung eines nimm. Meth. Manns d. Herati de Carter W. Th.
Hobbes d. Benedicti Spinosa d. Baltasar Bezes.
- 8/ Die Geschichte von dem großen Vortrage oder falschen Juden (König)
Sabathai Sevi von Smyrna.
- 9/ Neues in Belgio Indacorum rex Olegis Pauli.
- 10/ Journal des letzten Messias von dem Joseph Kaimo od. regieren
Meyriel dem Christi.
- 11/ Die Geschichte dem Christi od. Messias Joseph und
Landes des Meth.
- 12/ Beschreibung der Verfassung des alten und neuen Meinsten
mit Quaken, Seynarien und krit. Examen.

Samt W. Pennypacker
Plinien Feb. 9. 1878

7. 5. 7 Holz



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date, though it is mostly illegible due to fading and the texture of the paper.



IOHANNES TETZELIUS, PIRNENSIS
 MISNICUS, MONACHUS ORDINIS SANCTI DOMINICI
 FRANCOFURTI AD ODERAM PRÆCO, FORNICARIUS ET
 NUNDINATOR, BULLARUM PAPALIUM
 INDULGENTIARUM Anno 1517
 Denatus d. 7 Augusti Anno 1519.





CASPAR SCHWENCKFELD

AB OSSING,

NOBILIS SILESIUS.

Denatus 30 Decembr. 1562.

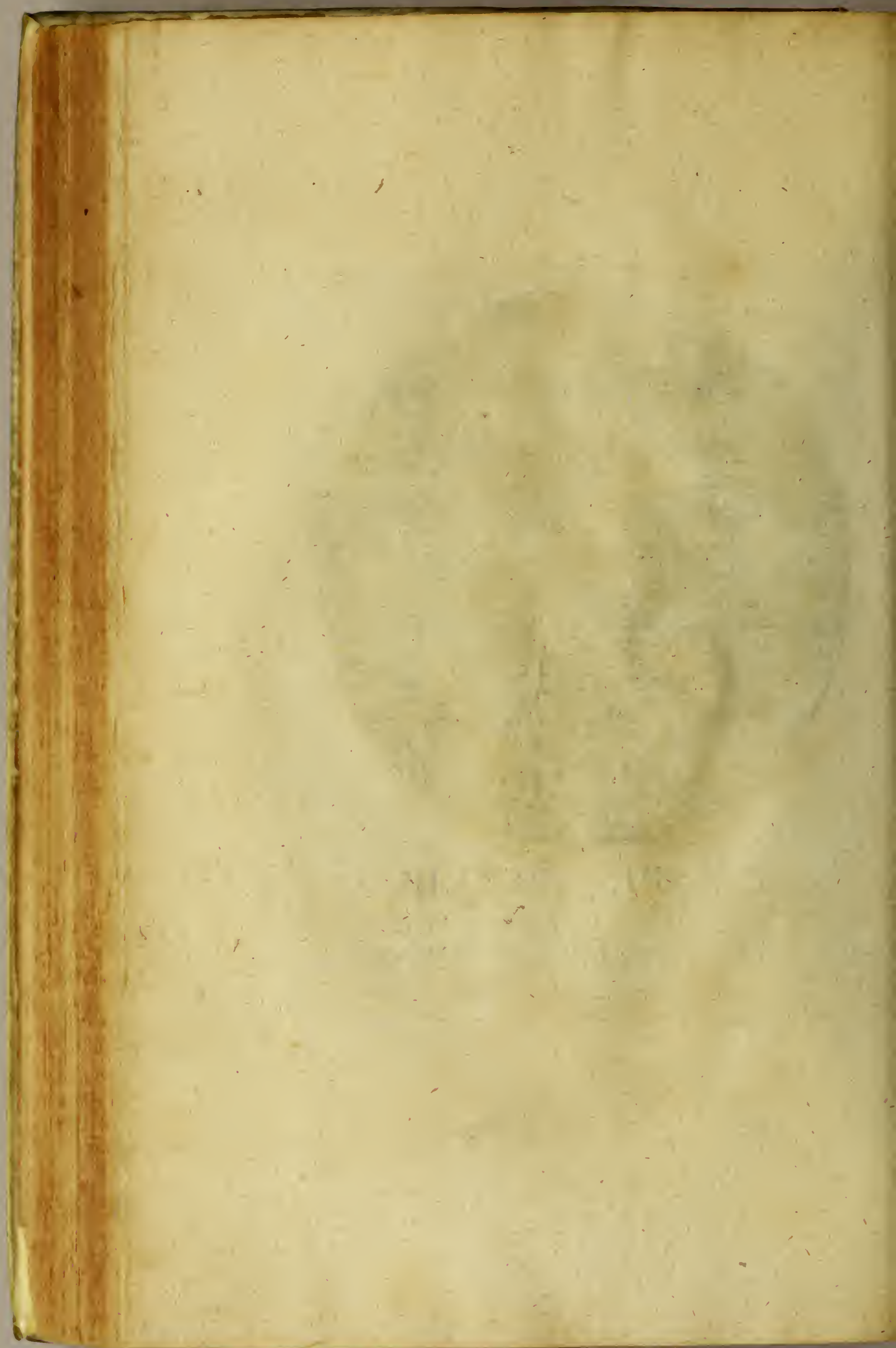
Aetatis suae LXXVI. Ann.



THE UNIVERSITY OF
CHICAGO
LIBRARY
JAN 1 1901



IOACHIMULUS BETKIUS
BEROLINENSIS PASTOR IN LINUM.
THEOLOGUS MYSTICUS *et* ENTHUSIASTA.

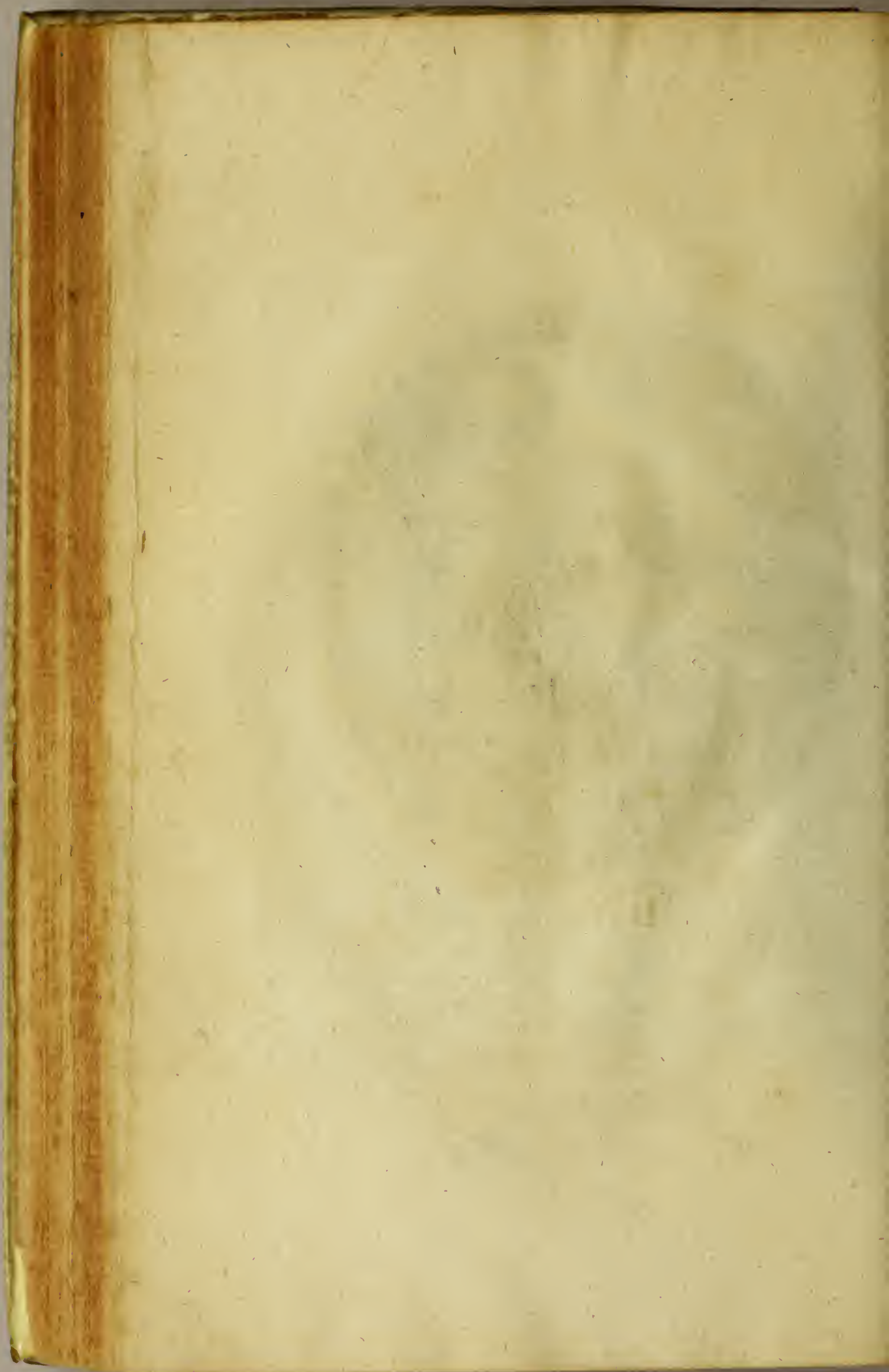




IACOB BÖHME,
SUTOR GÖRLICENSIS,
FANATICUS,

Natus Palceo = Seidenburgi Anno 1575.

Obiit Gorlitii Anno 1624.





QVIRINVS KUHLMANN,
CHILIASTA ET PSEUDO-PROPHETA,
Nat. Vratislaviæ Silesiorum D. 15 Febr
Anno 1651. Cremat. Moscov. D. 4. Octobr.
Anno 1689.





IACOBUS ARMINIUS,
OVDEWATERÆ NATUS ANNO 1560,
*obiit Lugdūni Batavorum Anno 1609,
vixit Annos 49.*



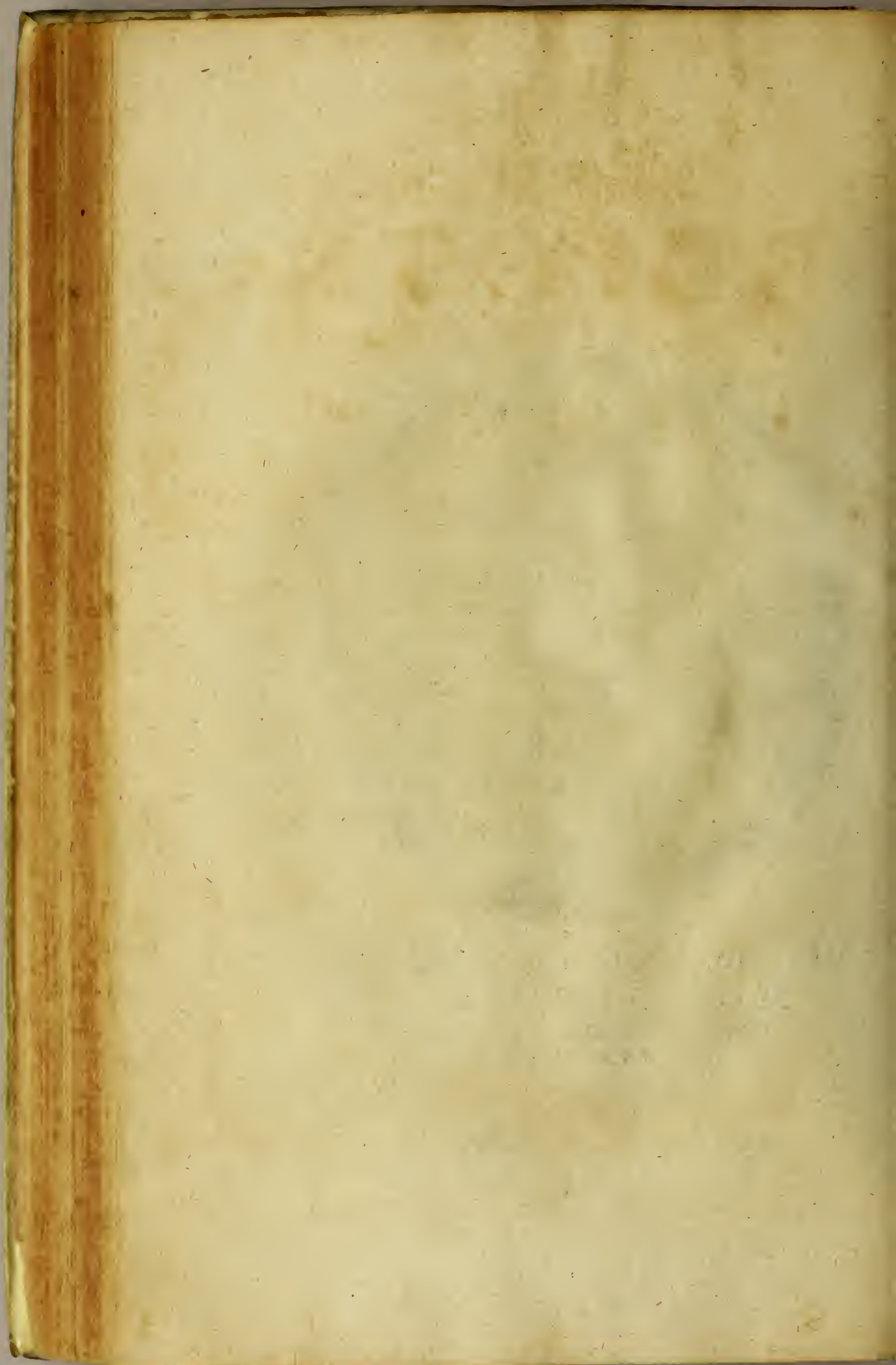


FAUSTUS SOCINUS SENENSIS,
MAGNUS HÆRETICUS.

Natus ANNO MDXXXVIII.

Denatus ANNO MDCIV.

Æt. 66. Ann.



3

Königliche/
Chur- und Fürstliche
EDICTA.
Und
Verordnungen/

Wider die Neuen einschleichenden Schwärmer/
auch wie bey denen hin und wieder sich ereigenden Neuerungen/
und falschen Meynungen / der Enthusiasten / Schillasten / und Quacker/
oder andern Schein-heiligen und gefährlichen Irthümern / wie auch denen
Privat-Zusammenkunfften / und Lesung Ketzerisch- und Schwermerischer
Bücher und Schrifften / desgleichen denen Verächtern des öffent-
lichen Gottesdienstes / Beicht-Stuhls / und Hoch-
würdigen Abendmahls.

Alle und jede Lehrer / Prediger / und Schul-Bediente / in dero
Landen sich vorsichtiglich halten / und so wol sich selbst / als ihre
Gemeinen / und Zuhörer / dafür bewahren / warnen / und
hüten sollen.

Anjeho männiglich zur Warnung / und Nachricht darge-
setzet / und zum Druck befördert.



Eöthen /
Gedruckt bey Wilhelm Andreas Meyern / Hoch-Fürstl.
Anhaltischen Hoff-Buchdr. im Jahr 1701.

Verzeichnis

Der Könighen/ Chur- und Fürstlichen Befehle.

I.

Ihrer Könighen Majestät in Schweden Caroli des XI.
EDICT, wegen der in Teutschland einschleichenden
Schwermereyen vom 6. Octobr. 1694.

2.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ Joh. Georg des
Ersten/ Mandat und zwölff Articul von den neu erstandenen
Kekern/ Ezechiel Meth und Esaias Stieffeln. Publiciret den
20. Febr. Anno 1614.

3.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen/ Joh. Georg des
Dritten/ Befehl wider die neuerlich angestellten Con-
ticula oder Privat - Zusammenkünffte. Publiciret den 25.
Martii 1690.

4.

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Friedrich des
Dritten/ Gnädigste Verordnung/ wegen irriger/ Kekerischer
und verdächtiger Bücher/ welche nicht sollen verkaufft/ noch
gelesen/ vielweniger gedultet werden. Publiciret den 25. Ju-
nii 1700.

5.

Hochfürstl. Durchl. Herzog Friederichs zu Sachsen-Go-
tha Manifest und Verordnung wegen der so genannten Pi-
etisterey. Publiciret den 4. Februarii Anno 1697.

6.

Desgleichen Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Gotha gnä-
digste Resolution, auff Dero hochlöblichen Land-Stände des
Fürstenthums Altenburg bey dem Anno 1698. den 3. Nov.
angestellten Land-Lage unterthänigst gethanen Propositi-
on, die heimlichen Conventicula betreffend/ und Ausschaf-
fung der neuen Schwärmer oder so genannten Pietisten.

7. Hoch-Fürstl.

Hoch-Fürstl. Durchl. Herkog Georg Wilhelms zu Braun-
schweig und Lüneburg / Edict und Verordnung wegen des
Sectarischen Pietismi, Quackerismi oder andern gefährli-
chen Irrthümern. Publiciret den 7. Jan. 1698.

8.

Der Durchlauchtigsten Fürsten und Herren/ Herrn Ru-
dolph Augusts / und Herrn Anthon Ulrichs / Gebrüdere/
Herkogen zu Braunschweig und Lüneburg/ Edict und Ver-
ordnung / wegen der hin und wieder sich ereigenden Neue-
rungen und Sectareyen. Publiciret den 2. Martii / Anno
1692.

9.

Hoch-Fürstl. Durchl. Herkog Eberhard Ludwigs von
Württemberg/ Edict und Verordnung/ wegen der Pietiste-
rey. Publiciret den 28. Februarii Anno 1694.

10.

Hoch-Fürstl. Durchl. der Frau Abbätissin zu Quedlin-
burg/ gnädigste Verordnung wider die Verächter des öffent-
lichen Gottesdienstes/ Beicht-Stuhls und Hochwürdigen
Abendmahls. Publiciret den 1. Aug. Anno 1700.

11.

Ausschreiben von denen Fürstlichen Consistoriis zu Darm-
stadt und Giessen/ an alle Pfarrer des Hessen-Darmstädti-
schen Fürstenthums / und dazu gehöriger Graff- und Herr-
schafften/ die Privat-Zusammenkünfte betreffend. Publici-
ret den 26. Januar. 1678.



Ihrer Königl.

I.
Ihrer Königlichen Majestät
in

Schweden/

Des Großmächtigsten/ Glorwürdigsten

Königs

CAROLIDES XI.

der Schweden/Gothen und Wenden Königs/2c. 2c.

EDICT

wegen der einschleichenden Schwermereyen/

Samt Gnädigstem Befehl und Verordnung

Wie bey denen hin und wieder sich ereugenden Neuerungen und
falschen Meinungen

des
ENTHUSIASMI, CHILIASMI,
Sectarischen

PIETISMI, QVACKERISMI,

oder andern

Befährlichen Irrthümern/

auch

Denen Conventiculis, und Lesung Schwärmerischer
Schriften/ alle und jede Lehrer/ Prediger und Schul-Bediente in
Dero Landen vorsichtiglich halten/ und so wohl sich selbst
als ihre Gemeine und Zuhörer dafür bewahren
und sich hüten sollen.

Publiciret zu Stockholm den 6. October/

Anno 1694.

A

Ihrer

Königliche/ Chur/ und Fürstliche Edicte.

Ihrer Königlichen Majestät in Schweden/
Des Großmächtigsten/ Glorwürdigsten

Königs

CAROLI des XI. der Schweden/ Gothen und
Wenden Königes/ 2c. 2c.

E D I C T

Wegen der in Teutschland einschleichenden Schwärme-
renen/ sambt einem Gnädigsten Befehl

an
Ihrer Königl. Majestät Ober- Kirchen- Rath

über Dero Teutschen Provincien,

Doctor Johann Friedrich Meyern/

Wie er sich hiebey allerunterthänigst zu verhalten habe.

WIR CAROL, von Gottes
Gnaden/ der Schweden/ Gothen und Wen-
den König / Groß-Fürst in Finnland / Hertzog zu
Schonen.

Thun jedermänniglich Kund/ daß nachdem Wir schmerzlich er-
fahren müssen/ wie an etlichen Orten der Evangelischen Kirchen in Teutschland die
alten Ketzerischen/ Schwärmerischen Lehren vom Chiliafmo, Sonderbahren Gf-
ferbahhrungen/ Entzückungen/ wieder auff die Bahn gebracht/ und öffent-
liche Schrifften Theils eingeführet/ Theils verthädiget/ Theils wollen entschuldiget
und gering geachtet werden/ zu dero Behuff man allerhand Schwärmerische Schrif-
ten suchet zu recommendiren oder zu bemänteln/ nebst diesem/ verdächtige/ gefährli-
che/ ja von denen Libris Symbolicis Evangelischer Kirchen gantz verworffene Redens-
Arten wieder gebrauchet und entschuldiget/ auch das Ansehen der librorum symboli-
corum kräncket/ und die Eydliche Verbindung an selbige bald aufheben will; Die-
sem allen aber durch heimliche Conventicula groffen Vorschub thut / woraus dann
nichts anders/ als Zerrüttung der Gemüther/ groffe Unruhe/ Lästung und Frolocken
der Widersacher der Wahrheit/ eusserste Seelen Gefahr / ja gar der Untergang des
reinen Evangelii an solchen Orthen entstehen könne.

Wir aber aus göttlichem Eyfer nach Unser Glorwürdigsten Vorfahren löblichem
Exempel bedacht seyn/ durch die gnädige Hülffe Gottes/ die reine/ ware/ seligmachen-
de Religion in allen Unsern Königreichen/ Fürstenthümern und Ländern/ rein und von
allen Ketzerischen Schwärmen unbefleckt zuerhalten/ dieselbe bey ihrer Reinigkeit
zu beschützen/ und dieses unschätzbare Pfand/ so Uns Gott anvertrauet/ Unsern Nach-
kommen unverfälscht zu überlassen.

Königl. Chur- und Fürstl. Edicte.

Als hat solche heilsame Intention/ als auch die Landes-Väterliche Sorgfalt für das ewige Heyl Unserer getreuen Unterthanen in Unsern Provincien Uns zu gegenwärtiger allergnädigsten Warnung angemahnet/ und bewogen/ gedachtem Unheil allerdings fürzukommen/ und damit in eine solche betrübte Flamme unsere Provin- tien nicht verfallen möchten/mögliches Fleißes fürzubauen.

Befehlen demnach allen und jeden unsern getreuen Unterthanen unserer Provin- cien/wes Standes und Condition sie seynd / fürnehmlich aber / welche in Geistlichen Aemtern Gott dienen/und denen Gemeinen/als auch der Studirenden Jugend für- stehen/wie aller andern/also auch obangeführten Kezeren und hin und wieder ein- schleichenden Schwermeren/aller kezerischen/gefährlichen/verdächtigen und anstöß- sigen Redens Arten gänzlich/mündlich und schriftlich sich zu enthalten / ihnen nicht den geringsten Vorschub unter wes Schein es immer wolle/entweder durch Entschul- digungen/oder Beringsachtung zuthun/die privat Zusammenkünfte in denen Häu- fern/ oder andere heimliche Conventicula auff keine Art und Weise zu dulden/die Ein- führung schwermerischer Bücher gänzlich abzuschaffen/vielmehr aber einzig und al- lein bey Gottes Heiligen Worte und denen so theuer beschwohrnen Libris Symbolicis, als dem einigen Bande der Evangelischen Kirchen/schlechter Dings zu verbleiben.

Ob wir nun zwar des guten Vertrauens leben/ es werde ein jeder von sich selbst/ in Betrachtung seines eigenen Seelen Schadens / diese unsere treue Warnung sich lassen zu Herzen gehen/ und selbiger unterthänigst nachleben/ Jedennoch sollte sich ie- mand den Satan verleiten lassen/ in einem oder andern Punkte darwider zu handeln/ So befehlen Wir einem ieden der uns mit Pflicht verwand/ bey dem Eyde / so er uns geleistet/einen solchen Widerspänstigen Unsern jedes Orts verordneten Superinten- den und Consistorio unsäumnich zu offenbahren/ welche ihn den nach gerichtlicher öf- fentlicher Untersuchung/ entweder zu einem öffentlichen Wiederruff für der Gemeinde/ und hergliche Abbitte des gegebenen Ergernüßes das erstemahl sollen anhalten / in dessen Wegerung aber/ so Er ein Amt bedienete/ des Dienstes entsetzen/ und des Lau- des verweisen lassen/ oder so Er ausser Amtes/ mit der Landes-Verweisung alsobald wider ihn sollen verfahren lassen. Das andermahl aber ohn alles übersehen die Ver- ordnung thun/ daß die Absetzung und Landes-Verweisung an ihm schleunigst voll- zogen werde.

Würde man sich dem hterin kaltfinnig oder saumselig erweisen/ und die von uns an- befohlene Schärffe nicht gebrauchen wollen / Soll dem/ so diese Person angegeben/ frey stehen/ solche Kaltfinnigkeit und Saumseligkeit an Uns allerunthänigst zubericht- ten/ da Wir denn nach Befindung der Sachen / ferner ernsthaftte und zureichende Verfügung thun werden. Hiernach hat sich iederman dem es angehet / gehorsambst zurichten. Uhrkundlich Unser eigenhändigen Unterschrift und fürgedruckten König- lichen Insiegels/ Begeben Stockholm den 6. Octobr. Anno 1694.

Carol XI.

(L. S.)

CARL/von Gottes Gnaden/der Schweden/Bo-
then und Wenden König/2c. 2c. Unsern gnädigsten Gruß
und wollgeneigten Willen zuvor/Ehrwürdiger und Hochgelahrter/bes-
sonders Lieber Betreuer. Demnach die vorhin von Euch gefassete

A ij

gute

Königl. Chur/ und Fürstl. Edicte.

guter Opinion durch Eurer ietzige Gegenwart und dabey verspürten Theologischen Eyfer/ zu Verthädigung der wahren Evangelischen Lehre und Hintertreibung aller schädlichen Irrthümer und Ketzerey bey Uns umb so viel mehr vermehret/ und gestärcket werden/ als wir auch verschiedene Proben mit besondern gnädigsten Wohlgefallen/ solches wargenommen/ auch Euer zu Uns tragende getreue Devotion und Ergebenheit zur gütige angemercket; Als werden Wir daher veranlasset/ Euch/ als Unsern über die Uns zustehende Teutsche Provincien bestallter Ober Kirchen-Rath/ die gemeine Fürsorge und Wachsamkeit für die reine Lehre und heilsame Kirchen-Disciplin derer Kirchen/ Universitäten und aller andern Schulen in Unsern Teutschen Provincien nochmals anzubefehlen/ mit Gnädigstem Besinnen / daß/ da ihr desfalls etwas zu erinnern würdet nöthig findē/ ihr solches entweder denē dortigen Regierungen kund thun/ oder auch Uns selbst unterthänigst Bericht davon abstatten mögen; Insonderheit aber/ und weil iezo allerhand neue Schwermereyen der Enthusiasten/ Ehtliasten &c. in teutschen Landen/ überhand nehmen wollen/ habt ihr fleißig darauf acht zu haben/ daß sie in Unsern Provincien auff keinerley Weise einreissen/ oder einschleichen mögen/ auch darauff bedacht zu seyn / wie dem dessenthalben von uns ergehende Edict in allen Puncten treulichst nachgelebet werde.

Datum Stockholm

den 6. Octobr. 1694.

Carolus.

Unsern über die Teutsche Provincien
verordneten Ober Kirchen-Rath und be-
sonders lieben getrauen/ dem Ehrwür-
digen und Hochgelahrten Doctor Jo-
hann Friedrich Meyern.

Gnädiglich.

I I.

Sr. Churf. Durchlaucht.

zu

Sachsen

Gnädigstes

MANDAT,

Und

XII. ARTICUL,

Von dem neu-erstandenen Ketzer

EZECHIEL METH,

von Langen Salze/

In welchen Er neben seinem Anhang

ESAIAS STIEFFELN

vorgegeben/und vertheidigen wollen/

Er sey

CHRISTUS, und GOTTES Sohn/

auch andere Gottes-Lasterungen mehr.

Jedermännlichen

In diesen gefährlichen letzten Zeiten / da allerhand Ir-

thume und falsche Propheten überhand nehmen/ und viel

Christen verführen/ zur Warnung

Publiciret den 20. Februarii Anno 1614.

W

Von

Von Gottes Gnaden/ Wir Johans Georg/
 Hertzog zu Sachsen/ Sächlich/ Cleve und Bergt/
 des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschalck
 und Churfürst/ LandGraff in Thüringen/ Marg-
 graff zu Meissen/ und Burggraß zu Magdeburg/
 Graß zu der Marck und Ravensberg/ Herr zum
 Ravensstein/vor Uns/und den Hochgebohrnen Für-
 sten/Unsern freundlichen lieben Brüdern und Gefattern/ Herrn Augu-
 sten/ Hertzog zu Sachsen/ Sächlich/ Cleve und Berg/ 2c. Thun kund
 jedermanniglich/ nach dem Uns/ und dem verordneten Unsers Consistorii zu
 Leipzig der Würdige unser Andächtiger und liebe Betrewe Superintendens und
 Rath zu Langen Salza/ unterthänigst und gebühlich zu erkennen gegeben/ wie
 daselbsten/ und unter ihrer Burger schafft etliche Persohnen sich befinden theten/
 die nicht allein die Predigten/und Gebrauchs der Hochwürdigen Sacramenten
 sich enthalten/ sondern auch/ wenn sie wegen ihres Glaubens Bekenntniß gefragt
 würden/ viel erschreckliche Irthümer und Gotteslesterungen fürzubringen und
 auszusüttten pflegten/ und wir daher unsers hohen tragenden Ampts wegen/
 solche Persohnen für unsere verordnete Präsidenten und Rähte des Obern Con-
 sistorii allhier erfordern lassen/ und ihnen eigentlich was ihre Meinung sey / und
 ob sie von solchen Irthümern nicht abstecken wolten/ zuvernehmen/ daß in gehal-
 tenen Verhör sich leyder befunden/ wie bemelte Leut in ganz abschauliche/ und
 zum Theil fast unerhörte Irthümer gerachten seynd/ Dann sich der Redelsfüh-
 rer/ Ezechiel Meth/ nicht gescheuet/ als er gefragt worden/ wie er heiße/ seinen
 Nahmen also von sich gegeben: Der Groß Fürst Gottes Michael/
 Das Lebendige Wort Gottes/ sich auch ferner schriftlich genennet:
 Ezechiel Christus Gottes Newerstgebohrner Sohn der Heilig-
 keit. Ein seelig berufener ewiger Gast/ König und Priester auff
 Erden. item: Ezechiel Christus der treue Zeug des Vaters im
 Wort des Lebens/ im heiligen Geist/ in ihm und Erstgeborner von
 den Todten/ aus der Braut Christi/ und ein Fürst der Könige auf
 Erden/ so aus der Braut des Lammbo in aller Welt eingesetzt.
 Und dergleichen Pesterliche Titel mehr/ welche alle mit eigener Hand gedachter E-
 zechiel ihm selber zugemessen/ und in gehaltenen Verhör/ zu allen und jeden / daß
 es die Wahrheit sey/ trohiglich und beharlicher geantwortet hat. Hierneben er
 sich gerühmet sonderlicher Offenbahrung Göttlicher Gesichte und Träume / daß
 auch Gott noch täglich in und mit ihm rede/ sich und die rechte Lehr ihm offenba-
 re/ dar auff er ferner vorgegeben und vertheidigen wollen/ Es sey nur ein lebendi-
 ges Wort Gottes der Sohn des Vaters/ das Wort aber so beschrieben sey/ oder
 geprediget werden könne/ und mög nicht wahrhaftig Gottes Wort genennet
 und geheissen werden/ sondern die Schrift sey ein blosser todter Buchstabe und
 die Erfahrung bezeugt es/ daß im gepredigten Wort weder Krafft noch Leben
 sich ereigne.

Er hat nicht weniger sich vermessen/ daß er das Geses Gottes vollkörnlich/
 und ganz ohne allen Mangel halte/ daß er von nun an nicht mehr sündige/ ja nicht
 sündigen

sündigen oder einen sündigen Bedanken haben könte/ sonst müste folgen/ daß Christus selbst in ihm sündigen thete/ es seyn auch die H. Apstel/ nach dem sie den H. Geist am Pfingstfest empfangen/ keine Sünder mehr gewesen/ hätten nicht mehr sündigen können/ und wer ein rechter Diener Gottes seyn wolle/ der müsse ganz rein/heilig ohne alle sündliche Wort/Werk und Bedanken seyn/sonsten sey er nicht Gottes Diener sondern des Teuffels/ wie er denn für solche Teuffels-Diener/ Schelm Kinder/ böshafftige Schender/ Feinde Christi/ und zauberische Lügen Pfaffen/ nicht nur das Ministerium zu Salze/sondern auch alle andere Geistliche/ohne Unterscheid der Religion/ in diesen und andern Landen/ seinen eigenen Bekenntniß nach/ gescholten/ und schelte so sie sagen daß sie Sünder und nicht ganz rein und heilig seyn.

Die Tauff hat er zum Theil für ganz unnöthig geachtet/ zumahl bey denen Kindern/ die von seines gleichen/ vermeinten Heiligen/ als H. Kinder gezeuget und gebohren wurden/ zum Theil auch ganz verlegt/ und keine Wasser Tauffe ferner gestattten wollen: Wie er dann auch vom Sacrament des Heiligen Abendmahls nicht halte/ sondern ein Geistliches Abendmahl davon Apoc. 3 und 19. stehet/ an desselben Stat bekennet/ unser Tauff und Abendmahl aber/ wie die Sacramenta in unserer Kirchen ausgespendet werden/ eine Zauberische Tauff und ein Zauberisches Abendmahl/ wie auch die Beicht und Predigt Ampt zauberisch/ mündlich und schriftlich genennet hat/ darbey ers noch nicht bleiben lassen/ sondern weiter geschwermet/ daß die rechte Braut Christi ein Vorbild sey der heiligen/ reinen/ unbefleckten Christlichen Kirchen/ daß sie in allen Stücken der Heiligkeit und Reinigkeit des Sohns Gottes ganz gleich/ daher auch sich der Vollkommenheit über Petrum/ Paulum/ Eliam/ Enoch/ Johannem den Teuffer/ und alle andere Heiligen zu rühmen/ befüget sey/ und gebe diese Braut Christi die Sprüche nicht an/ der Gerechte fehlet des Tages Stückenmahl/ sie bedürffe auch nicht daß sie das Vater Unser bete/ (wie er dann selbst es auch nicht bedürffe/) siuteinahl sie ohne das alles/ alles habe/ was im Vater Unser gebeten werde/ dargegen er unsere Kirch und Gemeine eine blinde gottlose Welt/ die fleischlichen/ untüchtigen Lügen Kinder Israels/ die Gottlose Jesabel. Von fleischlichen Sünden Meer umflossen/ und ganz unverschämte Satans Insel und Wohnung die Tochter Ethebals/ so das Zeichen und Brandmahl ihres Höllischen Vaters des Satans/ in ihrem untüchtigen/ von ihm geerbten Seel/ Herz/ Fleisch und Wein trägt/ und mit andern dergleichen lästerlichen Nahmen genennet/ alles darumb/ weil wir glauben und bekennen/ daß wir nicht ganz in dieser Menschlichen Schwachheit ohne Sünden und Gebrechen seyn.

Über dieses alles hat er fürnehmlich und mit großem Eiffer gescriitten/ Das nunmehr zwischen Christi Fleisch und Blut und seinem/ des Ezechielis Fleisch/ gar kein unterscheid sey/ er habe gar kein ander Fleisch an sich/ als nur das Fleisch Jesu Christi/ Daher/ was er nur thue oder fürnehme/ daß thue nicht er/ sondern eigentlich Christus Jesus selbst/ der esse und trüncke auch in seinem Fleisch/ und wenn er/ Ezechiel/ heyrathen und Kinder zeugen solte/ so würde nicht er/ sonder Christus in ihm freyen und Kinder zeugen/ denn Christus/ umb der von Metzen erdichteten leiblichen Einwohnung willen alles in allem thue/ auch das eheliche Werck treibe und übe.

Und welches sich hoch zu verwundern / so hat er starck und fest dar uff beru-
het/ daß er des zeitlichen Todes nimmermehr sterben werde noch könne / denn
Christus nicht zweymahl sterbe/ erwarte auch daher keiner Auferstehung seines
Fleisches/ noch anders ewiges Lebens/ sondern alles was Gott verheissen / denen
die Seelig werden sollen/ das habe Er Allbereit völlig: So sey er nicht schul-
dig für Christi Richter Stuel an jenem Tage Rechenschaft zu geben/ wie er ge-
handelt habe/ bey Leibes Leben / sondern wolle selbst nebst Christo die Gottlosen/
Nuchlosen Heuchler und MaulChristen richten helfen. Wir geschweigen an-
derer seiner Reden/ da er zu fordern den Meinendigen und entlauffenen Schwer-
mer Esaiam Stieffeln/ für die einige/ und unter viel Tausend er-
wehlte Braut Christi/ ausgegeben / auff denselben allein die Weissagung
Esaiä am 66. Cap. gezogen/ alle des Stieffels auffrührische und lästerliche Bü-
cher gelobet und gebilliget/ die Gerechtigkeit/ davon Esaiä 64. stehet/ das alle un-
ser Gerechtigkeit sey wie ein unsätlig Kleid/ des Teuffels und aller seiner Schelm's
Kinder erlogene und gestohlene Gerechtigkeit geheissen / zweiffeln daher nicht/
männiglich werde neben uns/ sich verwunderen / wie solche unerhörte Bräuel
und Lasterungen bey dem so hellem Licht des Heiligen Evangelii können auf die
Bahn gebracht werden.

Wenn Wir Uns denn zu bescheiden wissen / gegen einen solchen öffentlichen
Halstarrigen Gotteslästerer/ Schwärmer und Aufwiegler/ Wir nach Göttli-
chen und Weltlichen Rechten und Landes Fürstlicher Hoher Obrigkeit wegen be-
fugt seyn/ auch daher nicht unbillig/ ein sonderbahr ernstes Exempel/ andern zur
Abschew/ an diesem Ezechiel Meth/ statuiren lassen können/ zumahl / weil er/ un-
geachtet ihm und seinem Anhang alle vor erzählte Irrthum/ gründlich und zur
Genüge aus Gottes Wort dermassen umgestossen/ und widerleget worden/ daß
er nichts darwider auffbringen mögen / gleichwol so hartnäckiger böshafftiger
Weiß/ auf seinen Gotteslästerungen und andern verharret. Hierneben auch an-
dere Personen mehr/ zum theil schon grausam verführet/ zum theil aber noch ein-
zunehmen/ gemeinet; Als haben Wir solche Verordnung mit diesem Schwer-
mer und seinem Anhang gemacht/ welches jenen wenig vorträdlich / dargegen
Unsern Landen und Leuten zur Ruhe und Verhütung ferners Unglücks und Er-
gernis/ erspriesslich sein werde.

Demnach Uns aber fürkommen/ daß oftgedachter Meth/ noch viel heimli-
cher Jünger zum Langen Salga/ und anderswo herum haben solle/ und Uns/ als
dem Landes Fürsten/ gebühret/ ein wachendes Aug hierauff zu haben: Als ver-
mahnen Wir hiernit/ aus Landes Väterlicher Treu/ männiglich/ sie wollen die-
sem bösen Geist prüfen/ und aus den Früchten ihn erkennen lernen / allen seiner
und seines Anhangs Lehr/ Irrthumen/ Bücher/ Schriften/ Träum/ Offenbah-
rungen/ und andern Beginnen müßig gehen/ dargegen die ordentlichen Predig-
ten mit Andacht besuchen/ die Heiligen Sacramenta gebührlich gebrauchen/
und in allem/ Ihrer/ Gott und Uns schuldiger Pflicht nach/ sich erzeigen/ so lieb
einem ieden ist Gottes zeitlicher und ewiger Straffe / auch Unser schweren Un-
gnade zu entgehen.

Wofern aber ein oder ander würde vermerkt werden/ der mit diesem
Schwärmern verdächtige Gemeinschaft haben/ ihrer Lehr Beyfall geben / die-
selbe/ oder ihre Scarteken/ ausbreiten und disseminiren / unser Sacramenta/
Christliche Lehr/ und der selben Predigten lästern und vernichten thäte / So be-
fehlen

fehlen Wir Unsern verordneten Hauptmann / Schöfser / und Rath zu Langen-
Salza/ hiemit gnädigst/ und wollen ernstlich / daß Sie / so balden wichtige und
starcke Vermuthung oder Nachricht/ wegen einer oder mehr solcher Persoh-
nen verhanden/ nach dem oder derselben greiffen/ mit Zuziehung des Ministerii,
wegen ihres Glaubens Bekantnis und Beginnens sie befragen/nach Befundung
und Beschaffung die gewöhnlichen Gradus admonitionum, für die Hand neh-
men/ und da es die Nothdurfft erfordert/ Uns so balden / zu Unser ferneren Ver-
ordnung/ die Beschaffenheit unterthänigst zuerkennen geben/ damit also/ so viel
Menschlich und müglich/ allem Unheil und Ergernis bey Zeiten gebühlich mö-
ge vorgebauet und begegnet werden/ an diesem allen geschehet Unser ernster und
endlicher Will und Meynung. Geben zu Dresden den 20. Februarii Anno
Christi unsers lieben H Erren und Erlösers Geburt 1614.

Johann Georg/Churfürst zu Sachsen.

Folgen Zwölff Articull/ welche

Ezechiel Meth von Langen-Salze mit seiner Besell-
schafft oder Abhörenden / als seine Mutter Barbara Nicol Gre-
gorischen und Jochim Christ sampt zweyen Knaben öffentlich
gelehret/ bekennet/ beydes Schrifftlich als Mündlichen
vertheidigen wollen.

1.

Daß er Ezechiel Meth der Großfürst Michael/ sonst Gottes
Wort genannt sey/ heiße.

2.

Das nicht mehr als ein Wort Gottes/ nemlich Selbstständige/ Ewige/ Le-
bendige Wort Christus Jesus sey und bleibe / und ausser diesem das geschriebe-
ne und gepredigte Wort vor nichts zu achten.

3.

Das ihm ihre Lehre durch heimliche Offenbarung/und sonderbahre Träu-
me von Gott dem Heiligen Geist remittiret und eingegeben.

4.

Daß Sie das Gesetz Gottes Väterlich erfüllen und derselben genung
ehunkommen.

5.

Daß das Predig-Ampt von GOTT nicht sey / dieweil es Sünder
verrichten.

E

6. Die

6.

Die Tauffe/wie sie in der Lutherischen Kirchen Administriret würde/sey ein
Zauberisches-Werck / sintemahl solches alles durch den Geist Gottes geschehen
müßte.

7.

Das ihre Kinder/weil sie von ihnen/als ohne Sünde geboren/ von Natur
heilig/und daher keine Tauffe bedürffen.

8.

Das unser Abendmahl nicht das rechte sey/ sondern ein Zaubrisch/das aber
wehre des rechte/ davon am 3. stehet/ Siehe/ ich stehe für der Thür und klopffe an/
so iemand meine Stimme wird hören/ und die Thür auffthun / zu dem werde
ich eingehen/ und das Abendmahl mit ihm halten/und er mit mir.

9.

Das die Christliche Kirche allhier auff Erden ohne Sünden/ ohne Thadell/
ohne Runzel/ und ohne Flecken seyn müßte/ sonst wehre es keine Kirchen/ auch
Esaias Christus: Sonst Stieffel genandt/ wohnet zu Erfurt / derselbige sey der
Braut Christi einiges Vorbild.

10.

Das der Herr Christus Persönlich und wesentlich in ihnen Wohne/ und
daß er: Der grosse Fürst das Fleisch / so Christus aus seiner Mutter Leibe / an
sich genommen/ und am Stamme des Creutzes gelitten/ schon an seinem Leibe/
und darum trage/ auch alles was sie thun/ vornehmen und verrichten/ der Herr
Christus in ihnen thue/ und daß sie daher ohne alle Sünde seyn.

11.

Das krafft solcher Persönlichen Beywohnung sey unsterblich.

12.

Das keine Auferstehung der Todten / auch kein ewiges Leben sey/ dann sie
allbereit einmahl der Welt gestorben weren/ und die Freude des Ewigen
Lebens/welche Christus verheissen/an ihrem Leben gewiß
und vollkömlich empfinden/

E N D E.



Numero III.

Seiner Churfürstl. Durchl.

zu

Sachsen

Gnädigster Befehl/

So an die Universität / Amtmann und
Rath zu Leipzig wider die Neuerlich angestellten Con-
venticula oder Privat-Zusammenkunfte Ergangen
und iedermänniglich zur Warnung / durch
öffentlichen Druck

Publiciret zu Leipzig den 25. Martii
Anno 1690.

E ü

Was

W Als der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen/ und Burggraff zu Magdeburg/ etc. etc. Unser Gnädigster Herr/ Uns wegen einiger von unterschiedenen Personen unter dem Vorwand der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums Zeithero angestellter bedenklichen Conventiculorum und Privat- Zusammenkünfte in Gnaden anbefohlen / solches ist aus dem an uns ergangenen Gnädigsten Befehl vom 10. dieses Monats Martii jüngsthin mit mehrem zu ersehen / so von Wort zu Wort lautet/ wie folget:

Von Gottes Gnaden/

Johann Georg der Dritte /
Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve
und Berg / auch Engern und Westphalen/ etc. etc.
Chur-Fürst.

W Erdige/ Hochgelahrte/ Lieben Andächtige und Getreue. Nachdem Wir in gewisse Erfahrung gebracht / daß zu Leipzig nicht allein von Studiosis, sondern auch von Bürgers-Leuten/ ja allerdings Weibes-Personen / fürnemlich Sontags/ bedenkliche Conventicula und Privat-Zusammenkünfte/ unter dem Vorwand der gemeinen Erbauung und Beförderung des Christenthums/ angestellet wurden/ darinnen man die Heilige Schrift nach eigenen Gutachten auslegte/ und allerhand neuerlich/ und in der rechtgläubigen Evangelischen Kirche bisher ungewöhnliche Dinge fürnehme/ und Wir solchen weitausehenden und zu allerhand gefährlichen Consequentien abziehenden Unwesen nachzusehen nicht gemeinet.

Als ist hiermit Unser Gnädigstes Begehren/ Ihr allerseits wolleth ohne Verlehrung einiger Zeit / daß dergleichen unbefugte und gefährliche Zusammenkünfte / gänzlich eingestellt bleiben/ verfügen/ auch wo ihrsamt und sonders vermercken würdet / daß einige Euerer Jurisdiction unterworffene Personen dergleichen Conventicula zu haltē/ und dazu einzufinden/ sich gelüsten lassen solten/ solches mit allem Ernst/ auch da nöthig mit Gefängniß- Straffe inhibiren / und wie ihr solches

solches expediret/ auch was ihr sonst von dieser Sache in Erfahrung bringen können/ förderlichst berichten. Darnach geschieht Unsere Meinung. Datum Dresden am 10. Martii 1690.

Dem Würdigen und Hochgelahrten/
Unsern Lieben Andächtigen und Getreuen/
Rectorn/ Magistern/ und Doctorn Unse-
rer Universität: So wohl Johann Jo-
achim Rothen/ des Leipzigerischen Kreises und
zu Leipzig Amptmanne/ und dem Rathe
zu Leipzig.

I. L. Knoch.

Lh. Werner.

Wann dann solchem gehorsamst nachzukommen Unsere unterthä-
nigste Schuldigkeit erfordert: Als verordnen und befehlen/ Krafft
vermelten Gnädigsten Befehls/ Wir hiermit iedermänniglich / daß
alle und iede dergleichen Conventicula und Privat-Zusammenkünfte/
te alsobald eingestellet werden/ und niemand/ ohne Unterscheid der Per-
sonen/ dieselben ferner halten/ noch dabey sich finden lassen/ oder sonst
dazu behülfflich seyn solle/ mit der ausdrücklichen Verwarnung/ daß
der oder diejenigen/ so Hochgedachter Sr. Churfürstl. Durchlaucht.
Gnädigsten Befehl/ und diese unsere Verordnung zuwider zu handeln
sich unterstehen werden/ mit unnachbleibender / auch nach Befinden/
Gefängniß- Straffe beleet und angesehen werden sollen/ gestalt auch
iedweder/ welcher von solchen verdächtigen Zusammenkünften Nach-
rich erlanget/ dieselbe alsobald gehörigen Orts anzuzeigen schuldig
seyn solle; Wornach sich ein ieder also zu achten/ und vor Schimpff
und Schaden zu hüten wissen wird; Signatum Leipzig/ den 25ten
Martii/ 1690.

Rector, Magistri und Doctores der
Universität daselbst. (L.S.)

Johann Joachim Rothe. (L.S.)

Der Rath zu Leipzig. (L.S.)

D

RECTOR

RECTOR

ET

SENATUS CONSILII PERPETUI IN ACADEMIA LIPSIENSI.

Posteaquam renunciatum est Serenissimo Electori Saxoniae Domino ac Nutricio nostro Clementissimo, in civitate nostra Lipsiensi non tantum à Studiofis sed illiteratis etiam hominibus, die praecipue Dominica, periculosa conventicula, provehendae pietatis, specie, celebrari, in quibus varia praxi orthodoxae Ecclesiae nostrae aut insveta aut adversantia tractentur: is tanquam providentissimus Patriae Pater ulterioribus scandalis tempestive obicem positurus, Rescriptum clementissimum ad nos directum nuperrime huc misit, inque ea Conventicula id genus promiscua quam severissime prohibere nos iussit. Huic serio severoque Mandato ut eae, quae par, submissione animi morigeremur, civibus nostris Conventicula ejusmodi omnia & congregationes, in quibus praesentibus tam literatis, quam illiteratis scriptura sacra privato auso & citra auctoritatem superiorum exponi hactenus solita est, neve in disputationibus Lectionibus & Collegiis suis, aut ulla ratione alia, negotia ejusmodi promoveant, severissime hoc ipso interdiximus: gravissime deinceps in quemvis animadversuri, qui contra mandatum Serenissimi Electoris praememoratum, nostrumque hoc publicum interdictum egisse aliquid vel suscepisse deprehensus fuerit. P. P. Lipsiae d. XXIII, Martii, An. Ær. Christi M DC. XC.



Seiner

Num. 1V.

Seiner Churfürstlichen
Durchlauchtigkeit

zu

Brandenburg

Gnädigste

Verordnung

Wegen

Einiger verdächtigen Bücher / welche
nicht sollen verkauft / noch gelesen / viel weniger
geduldet werden.

Publiciret Halle / den 25. Junii
Anno 1700.

D. ij

Nach-

Nachdem Seiner Churf.

Durchl. zu Brandenburg/ Unserm Gnädigsten Herrn/ unterthänigst vorgetragen worden/ was massen in Dero hiesigem Herzogthum Magdeburg allerhand irrige und leserische Lehr- Schrifften/ als nemlich das so genandte Ewige Evangelium/ ingleichen des Böhmens/ Weigels/ Schwencfelds/ Joris/ Brecklings/ Angeli Mariani, Baumanns/ und andere Quäckerische Schrifften bisher verkauft und unter die Leute gebracht worden/ Und dann Höchstgedachte Se. Churf. Durchl. dero zur Regierung dieses Herzogthums verordnete Canzler/ Vice Canzler und Rätthen/ vermittelst Dero gnädigsten/ Rescripts vom 10. dieses/ in Gnaden zuvernehmen gegeben/ was massen Sie an denenselben ein höchstes Mißfallen tragen / und derselben Gebrauch gänzlich verbotthen haben wollen/ mit Gnädigstem Befehl/ daß/ wann dergleichen verführische Bücher irgendwo / und insonderheit bey der Jugend gefunden werden/ selbige ihnen abgenommen/ un̄ sie durch Dero Consistorium von Lesung solcher Bücher abgemahnet werden sollen; Als wird ein ieglicher hiemit erinnert und gewarnet/ vor dergleichen schädlichen Bücher sich auff's fleißigste zu hüten/ und wann er derent hat / sich davon loß zu machen / oder wiedrigen falls gewärtig zu seyn/ daß ihm solche abgenommen/ un̄ er nach Befindung der dabey vorkommenden Umständen/ über dem zu gebührender Straffe gezogen werden solle. Gleichwie auch Höchstgedachte Se. Churf. Durchl. in vorangezogenem Dero Gnädigstem Rescript in specie wollen und verordnen / daß das abusive so genandte Ewige Evangelium in Dero Lande einzuführen und zu verkaufen/ bey arbitrar Straffe verboten seyn solle;

Also werden alle Buchführer/ Buchdrucker/ und andere / so mit Büchern in diesem Herzogthum und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit handeln/ hiemit befehliget/ solches Buch auf keine Weise/ es sey heimlich oder öffentl. zu verkaufen/ und in ihren Handel weiter zu führen/ mit der Verwarnung/ daß derjenige/ so dawider handeln möchte / in 200. Gulden Straffe verfallen seyn solle; Zu dem Ende dann nicht allein in denen Städten verordnete Magistraten/ sondern auch Se. Churf. Durchl. in disen Herzogthum bestellte Advocatus un̄ Adjunctus Fisci hiemit befehliget und erinnert werden/ hierauff ein wachendes Auge zu haben/ und vorbeührte Straffe / von denen Ubertretern ohne einziges Nachsehen einzutreiben/ auch solche bey der hiesigen Churfürstl. Regierung nachgehend einzusenden. Urkundlich unter dem Churfürstl. Brandenb. Regierungss. Secret des Herzogthums Magdeburg. Geben Halle den 25. Junii 1700.

Churfürstl. Brandenb. zur Regierung des Herzogthums
Magdeburg verordnete Canzler/ Vice-Canzler und Rätthe.

(L.S.)

Num. V.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Friedrichs/

Hertzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/
auch Engern und Westphalen/ &c. &c.

MANIFEST

und

Verordnung

Wegen der so genandten

Wietistery/

Zu

Ablehnung

der gegen die Fürstliche Residenz = Stadt Weitha
hin und wieder ausgebreiteten Beschuldigung/

und

Anweisung/

in welchen Schranken sich zu ferner Verhütung
alles widrigen Verdachts zu halten;

Auff

Noch Fürstlichen Gnädigsten Befehl
von denen Kanzeln publiciret/

den 4. Februarii Anno 1697.

ℒ

Dem.



Edict der Durchlauchtigste

Fürst und Herr/ Herr Frederick/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg/ auch Engern und Westphalen/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ Befürster Graff zu Henneberg/ Brack zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein und Tonna; Zu nicht geringem Ungefallen und Leidwesen so wohl von innen. als aussen her vielfältig erfahren müssen/ was Gestalt Sr. Fürst. Durchl. Fürstenthum und Dero darinn gelegene Residenz-Stadt Gotha/wegen duldung einiger zu Übung der Gottseligkeit angesehener Privat. Zusammenkünften in den Ruff und Verdacht des so genannten Pietismi gefallen/ und sich daher verschiedene Miffheligkeiten im Ministerio und sonst entsponnen/ welche samt der fast zu genommenen Pietistischen Bezüchtigung in Zeiten zu dämpfen / und die von Dero Lobseeligsten Herren Vorfahren auff Sie derivirte Evangelische reine Lehre durch die Gnade Gottes ferner also zu erhalten/ Seine Fürstliche Durchlaucht. sich billig angelegen seyn lassen / Zu dem Ende Sie dann zu eigentlicher Erkundigung der hier und da davon ausgesprengter verdächtiger Umstände nicht weniger als des Wercks an sich selbst nicht allein Dero Fürstlichen Consistorio gnädigsten Special-Befehl ertheilet / sondern auch andere approbirte Theologos darzu requiriret; Und sich dann nach gründlich gepflogener der Sachen Untersuchung und fleißiger Erwägung gefunden/ daß Gott Lob/ an keinem Orte etwas wahr zu nehmen gewesen/ so Gottes Wort/ denen Libris Symbolicis praxi primitivæ Ecclesiæ aut sanæ rationi oder mit einem Wort der Analogiæ fidei zu wider wäre/ sondern/ daß die ausgegebene und zum Verdacht gereichige Umstände Theils von eines oder andern/ sonderlich junger Leute Betrachtungs-Fehlern hergenommen/ mehrentheils aber erdichtet und von andern fabel interpretiret werden; So haben mehr-höchstermelte Seine Fürstliche Durchlauchtigkeit ein solches hiermit männiglich zu declariren nöthig crachtet / des gnädigsten Versehens/ es werde in dem Ministerio die Ewigkeit im Geist und in der Wahrheit fortgepflanzt und das Vertrauen unter denen Zuhörern ferner erwecket und unterhalten werden.

Damit aber dergleichen Anstoss der Kirchen ins künftige verhütet bleibe/ So erinnern sich mehr-höchstgedachte Seine Fürstliche Durchlauchtigkeit/ so wohl dessen/ worzu die Christen in Gottes Wort/ als Ephes. 5. v. 19. Coloss. 3. v. 16. 1. Theff. 5. vers. 11. und andern Stellen ermahnet und bemächtigt/ als auch/ was Dero in Gott ruhender Groß Herr Vater / Weyland Herrn Herzog Ernstens Fürstliche Durchlauchtigkeit/ in Dero nach und nach ausgelassenen heilsahmen Verordnungen / sonderlich in denen nöthigen und nützlichen Puncten/ Visitations-Instruction / und vom Christlichen Leben/ und anderswo/ von der Erbauung bey denen Zusammenkünften und Unterredungen/ Christ-löblich verordnet: Können auch dem zu Folge geschehen lassen/ daß Haus-Genossen/ Freunde und Bekand-

Bekandten / die zumahl in Gottes Wort geübet und einander zu vermähnen tüchtig sind / sich ihrer Christlichen Freyheit vermittelst Les- und Betrachtung der Heiligen Göttlichen Schrift oder anderer unverdächtiger Gelehrter Bücher / daraus angestellter erbaulicher Gespräch / Wiederholung derer angehörtten öffentlichen Predigten und dergleichen Übungen der Gottseligkeit in der Furcht des Herrn gebrauchen / wann es an unverdächtigen Orten und zu einer solchen Zeit geschieht / da weder dem öffentlichen Gottesdienst noch der Policey und Hauswesen / noch denen ordentlichen Ampts- Verrichtungen Abtrag und Hinderung zugesüget wird / jedoch wollen Sie Kraft dieses ernstlich verbotzen haben / daß unerfahrene in Gottes Wort nicht gnungsam gegründet / noch geübet / sonderlich aber Junge Leute / sich nicht unterfangen sollen / ohne Aufsicht und vor sich / daheim oder im Feld / promiscue zusammen zu lauffen / den öffentlichen Gottesdienst zu verachten / und ihres Gefallens Gottes Wort zu handeln / oder andere zweiffelhafte / dunckele / und von reinen Theologis unapprobirte Bücher und Schriften zu lesen / und also mit Gefahr allerhand anrichtender Unordnung ihre Privat-Conventicula zu halten / mit dem Anhang / daß Lehrer und Prediger / auch Præceptores in Schulen hierbey sorgfältig vigiliren sollen / und wofür sich jemand dergleichen wieder verhoffen unterstehen würde / nicht nur den oder dieselbe davon gebührend abmahnen / sondern auch solches an ihre Vorgesetzten / und diese so dann an das Fürstliche Consistorium umständlich berichten / gestalten Seine Fürstliche Durchl. daran seyn wollen / daß darunter überall ein solcher modus gebraucht werden soll / damit / wie etwa bißhero geschehen / kein Anlaß zur weiterer Inculpation genommen werden möge.

Worbey zum andern vielhöchsterwehnte Seine Fürstliche Durchl. ferner ernstlich haben wollen / das die Jenige / welche zu Übung der Gottseligkeit nach obgesetzter Maas beflissen sind / mit dem nummehr zum Mißbrauch gelangten Rahmen der Pietisten keines weges belegt / und der Jenige / welcher sich dessen aus Vorsatz bedienet / mit würcklicher Straffe nach Gelegenheit angesehen werden solle.

Hingegen werden zum Dritten Jene nicht weniger erinnert / sich in denen Schranken Christlicher Vorsichtigkeit und Bescheidenheit dergestalt zu verhalten / daß unter dem Schein der Erbauung und daher sich oftmals vor andern einbildenden Erläuchtung nicht etwa eine Hoffart mit einschleiche / und gegen sich selbst eine Hochhaltung / gegen den Nächsten aber eine Verachtung / ja gar gegen die Vorgesetzte eine Geringschätzung mit sich führe / noch Gnädigste Fürstliche Herrschafft bewogen werde / Der von Gott verliehenes Fürstliches Ampt darunter ferner zu gebrauchen: Vornehmlich aber sollen Sie gegen das ordentlich bestellte Kirchen Ministerium alle Ehrerbietung erweisen / Dasselbe nicht syndiciren / durchziehen noch verkleinern / sondern wann Sie etwas ärgerliches von jemanden wissen / solches gehöriger Orten mit Bescheidenheit anzeigen / gleich wie man sich zu allen und jeden in diesem Fürstenthumb stehenden Geistlichen hinwider versichert / Sie werden so wohl nach Erforderung ihrer schweren Pflicht / als Anweisung Göttlichen Worts / des Synodal. Schlus-

ses/ der nützlichen und nöthigen Puncten/und andern disfalls ergangenen Verordnungen ihr Ampt im Lehr und Leben also zu führen sich angelegen seynlassen/ daß niemanden übel von ihnen zu reden Ursach gegeben werde

Und weilen Bierdtens/ die Lehre von dem so genannten Chiliasmo bey verschiedenen so bißhero die Privat - Conventus getrieben / Platz gefunden / auch fast zu einem genommnen Scandal um sich greiffen wollen; So lassen es offthöchstbesagte Se. Fürstl. Durchl. bey der A. C. art. 17. simpliciter verwenden/halten aber benebenst dafür/weiln die Frage von Bekehrung des Jüdischen Volcks/ und von einer noch künftigen mercklichen Verbesserung der Kirchen Gottes das Fundamentum Fidei & Salutis nicht/ sondern fata Ecclesiae & futuros Eventus berühret/ daß/ ob wohl irgend Theologi darunter von einander modeste dissentiren möchten/ dennoch in öffentlichen Predigten und andern Zusammenkünften aus obbemelter Ursachen man davon abstrahiren solle/wie dann absonderlich denen Schul-Bedienten hiermit nachdrücklich befohlen wird / bey Erklärung der Hl. Schrift oder sonsten der Jugend davon nichts zu melden/auch die Præceptores von ihren Schülern umb ihre Meynung solten befragt werden/sich abstractive zu halten / und dieselbe von solchen schwehren streitigen und zum Grund der Seligkeit nicht gehörigen noch zu wissen nöthigen Fragen vielmehr abzumahnenn und zurück zu halten; Hingegen aber desto beweglicher fürzustellen/wie sie die Schüler fürnemlich dahin zu trachten/daß sie in wahrem Glauben und Heiligem Wandel allezeit vor Gott erfunden werden möchten.

Was fünfften die so genante Adiaphora betrifft/wollen viel-höchsterweise Se Fürstl. Durchl. mit dem Herrn Luthero und andern approbirten Theologis die Gewissen eben nicht bestrickt / sondern es disfalls bey Dero Lobseel. gedachten Groß. Herrn Vaters Fürstl. Durchl. wohlverfaßten Ordnungen gelassen und benebens ernstlich erinnert haben / daß aller Mißbrauch darbey verhütet werden/und ein ieder sein Gewissen bey deren mißlichem Gebrauch wohl beobachten möge. Alles bey Vermeidung ernstlichen Einsehens und unausbleiblicher Bestrafung. Uhrkundlich Sr. Fürstl. Durchl. vorgedruckten Innsiegels. Datum Friedenstein/den 4. Febr. Anno 1697.

Friederich / M. zu S.

(L. S.)

Die gesamten Land/Stände des Fürstenthums Altenburg haben an dem in dem Herbst gehaltenen Land-Tage den 3. Novemb. 1698. wegen des Pietismi nachfolgende Erinnerung gethan.

P. P.

Wir haben bey angetretener Deliberation zuorderst nöthig befunden/ unterthänigst vorzustellen/ was wegen des so genannten Pietismi bey uns vorkommen/und wie wir mit nicht geringer Gemüths-Bestürzung vernehmen müssen / daß nicht allein in denen Städten Saalfeld/ Pößneck und Kala/ sich noch

noch Leute finden/welche allerhand heinliche Conventicula, auch das Ministere-
rium nicht nach Erfoderung dero heiligen Amts in Ehren / vielmehr verächtlich
halten / sondern auch bey einem Priester in hiesiges Amts Altenburg Bekried
dergleichen Irrthümer eingeschlichen/wodurch die Anvertraute Pfarr-Kinder/
in nicht geringe Verwirrung gesetzt/und in ihrem Glauben zweiffelhafftig ge-
machtet worden; Wir erkennen zwar durch die hiergegen beschehene Veran-
staltung/E. Fürstl. Durchl. Landes-Väterliche Sorgfalt; Bitten aber dahero un-
terthänigst/ Sie wollen durch Dero gesamtes Consistorium allhier/ über die all-
bereits gethane nachdrückliche Verordnung dergestalt beständig halten lassen/ da-
mit denen Rotten und Irr-Geistern gewehret / allen daraus erwachsendem Un-
heil bey Zeiten vorgebauet/und die Erhaltung der wahren und reinen Lehre durch
nützliche Anstalten befördert werde. Solches unsers unmaßgeblichen Erach-
tens am süßlichsten geschehen könnte/ wann hierunter auf die in der bey dem Land-
Tag 1691. am 8. Novembr. unterthänigst eingerichten Bewilligungs-Schrifft/
gehorsamt vorgeschlagene Art verfahren/und Gottesfürchtige und wahre Theo-
logi und Politici zusammen geordnet wurden/ welche den Grund untersuchen/ zu
nöhtiger Besserung der so wohl in Geist- als w. llichen Stand eingeschlichenen
Mängel/Mittel und Wege vorgeschlagen/ auch in allen Stücken das Gute vom
bösen sondern müsten. Wobey denn sonderlich zu erwegen/ ob nicht durch ein ge-
wisser Manifest, wie in benachbarten Ländern auch geschehen / dem Wercke zu
steuern/und dem bey uns gewöhnlichen Juramento Religionis, der Pietismus
gleich dem Syncretismo einzurücken. Und weiln durch eigenmächtige Abweisung
vom Reich Stuhl/ worden man ohn alle Beobachtung der hierunter in der
Kirchen-Ordnung vorgeschriebenen Maasse/ bis daher öfters verfahren/ die meiste
Unordnung eingerissen zu seyn scheint / zweiffeln wir keines weges/ Eur. Fürstl.
Durchl. werden solch eigenmächtiges und ungegründetes Unternehmen/welches
auch wohl gar aus privat affecten geschicht/nachdrücklich zu verbiethen / und das
bey der Universität Jena Gymnasii und Schulen auch bey dem Predigt Amte/
so wohl in disputando als docendo, von denen bey unsern bewehrten Lehrern ge-
wöhnlichen Terminis nicht abgewichen/ noch neuerliche eingeführet werden / ge-
messene Verordnungen ergehen zu lassen/ von selbst gnädigst geneigt seyn.

Hierauff ist sub dato Altenburg den 7. Novembr. 1698. nachfol-
gende gnädigste Antwort ertheilet worden.

DEn also genannten Pietisimum, wollen Wir vermittelst einer Conferentz,
zwischen Unserm zu dem Consistorio verordneten Geistlichen/ so wohl auch nach Gelegen-
heit denen weltlichen Räten/ worzu allenfalls und nach Befinden/ wohl ein oder ander be-
nachbarter/ Gottesfürchtiger und reiner Theologus mit ziehen/ hierüber reifflich communici-
ren/ den wahren Grund untersuchen/ daneben zu nöhtiger Besserung derer in Geist- und Weltli-
chen Stande eingeschlichenen Mängel/ Mittel und Wege ausfinden lassen / damit allen Rotten/
und Irrungen gewehret/ das verdächtige abgestellt/ das Gute und Nützliche aber gefordert / und
Unsere wahre Evangelische Religion und allein seligmachende Lehre durch Gottes Gnade ferner
hin unverfälscht und rein erhalten/ inmittelst auch solche Verfügung und Anstalt gemacht werden
möge/ daß weder wieder die Kirchen noch andere Christliche Verordnungen und löb-
liche Gebräuche was eingeführet und verhänget
werde. 2c.

F

Num. VII.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
D E R R N

Georg Wilhelms/
Hertzogen zu Braunschweig und
Lüneburg / 2c. 2c.

EDICT

und

Verordnung/

Wie bey denen hin und wieder sich ereugenden Neuerun-
gen und falschen Meinungen
des

ENTHUSIASMI,
CHILIASMI,

Sectarischen

PIETISMI, QVACKERISMI,

oder andern

Gefährlichen Irthumen/

Auch denen Conventiculis / Erläuchtungen / Offenbahrungen / und
Lesung Reherischer / Irriger / Qvackerischer Bücher und Schrifften/
Alle und iede Prediger / Lehrer und Schul-Bediente in Dero Landen
sich vorsichtiglich halten / und so wohl sich selbst / als ihre Gemeine und
Zuhörer dafür bewahren sollen/

Publiciret den 7ten Jan. Anno 1698.

Des

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

Herrn Georg Wilhelms/

Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg/ etc. etc.

EDICT und Verordnung/

wegen des Sectarischen Pietismi.

De dato Zelle den 7. Jan. 1698.

Einige PUNCTA, welche vom Fürstl. Consistorio/ be-
fundener Nothdurfft nach/ resolviret/ wonach sich so wol die Superinten-
denten und deren Inspection untergebene Prediger als Schul-Be-
diente im Lande zu achten haben.

I.

Soll von der in den Büchern des Alten und
 Neuen Testaments begriffenen Heiligen Schrift weder
 implicite noch explicit anders gelehrt und geprediget werden/ als/
 daß dieselbe H. Schrift das einzige sonst keinen mehrern Bewis. be-
 dürffendes Principium incomplexum Unser Christlichen und Evangelischen Re-
 ligion und der einzige Grund und alleinige Nicht Seynur aller Glaubens- und
 Lebens Lehre/ auch ganz vollkommen und an ihr selbst genug sey den Menschen
 zur Seeligkeit zu unterrichten/ und wenn die Glaubens Geheimnissen aus der
 Heiligen Schrift vorgetragen werden/ sollen zuvorderst die Loca Scripturæ,
 welche am hellsten und deutlichsten seyn/ gebrauchet/ und was etwa an einem
 Orte dunkel ist/ durch andere klärere und hellere Sprüche/ und also Schrift
 durch Schrift erklärt/ nicht aber auff eine vermeintliche habende einmüthige Be-
 zeugung sich beruffen/ noch auch andere aus derselben des rechten Verstandes sol-
 cher dunkelen Dert her versichert werden.

II.

Soll gelehret werden/ daß/ ob gleich solch Heilige Gottes Wort aus Gott
 sein Licht mit sich führe/ und die Augen des Verstandes erleuchtet/ dennoch we-
 gen Menschlicher Verderbnis/ und weil die Göttliche Geheimnissen über alle
 Vernunft gehen/ auch der natürliche irdisch-gesinnete Mensch solchem Wort
 widerstrebet/ Gott bey Lehrlung und Anhörung der Heiligen Schrift anzu-
 rufen sey/ daß Er durch seines Geistes Gnade in allem den Verstand gebe/ und
 das Herz zum rechten Glauben und wahrer Gottseeligkeit kräftiglich
 bewege.

III.

Soll gelehret werden/ daß bey Erklärung der Schrift kein Licht und Er-
 leuchtung gegeben werde/ so nicht mit dem Wörtlichen Verstande überein kom-
 me/

F ij

me/ und daß daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Wortes verheissen.

IV.

Daß auch in Glaubens-Sachen keine andere Erleuchtung von GOTT zu bitten noch zu erwarten/ so etwas lehre oder eingebe/ welches in dem geschriebenen Worte nicht enthalten/ sondern wann Jemand eine Glaubens-Lehre/ so darinn nicht zu finden/ vorgeben oder lehren wolte/ solches nichtals von GOTT/ zu verwerffen sey.

V.

Daß/nach dem der Canon der Heiligen Schrift geschlossen und versiegelt/ keine andere unmittelbare Erleuchtung zum Erkantnis Gottes und Erlangung der Seeligkeit versprochen/ und demnach das geschriebene Wort nebst den Heiligen Sacramenten das einzige Mittel zur Erleuchtung/ Bekerung und Heiligung des Menschen sey.

VI.

Soll sich niemand unterstehen/ weder publice noch privatim jemanden auff neue über- auffer und ohne die Heil- Schrift sich begebende Visiones, ohne mittelbare Erleuchtungen und Offenbarungen/ noch auch auff ein anders so genantes innerliches Wort/ sonderbare Träume/ Entzündungen/ Prophetische Regungen/ und dergleichen Dinge zu weisen/ zumahlen dadurch die armen Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden Und/ da gleich an einem oder andern Orte sich jemand einiger Visionen oder dergleichen etwz rühmen solt/ soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedacht/ viel weniger jemand darauff zu achten beredet/ sondern umb desto mehr männiglich der Vollkommenheit und genungsbahren Gewisheit des eusserlichen beschriebenen Wortes Gottes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII.

Soll jederman für des Jacob Böhmens und andern dergleichen dunkeln/ verwirrten und verdächtigen/ als Gefährlichen Büchern und irrigen Lehren/ gewarnt/ und hingegen sich an das feste Prophetische Wort zu halten/ und nur solcher Bücher/ so auff die reinen Evanaelischen Lehren vom wahren Glauben und rechtschaffener Gottseeligkeit eingerichtet/ sich zu gebrauchen ermahnet werden.

VIII.

Soll von der Lehre vom Chiliafmo oder Tausend-Jährigen Irdischen Reich Christi/ und was dem anhängig seyn mag/ zumahlen selbige zu unsern Glaubens Articulen nicht gehöret/ auff den Catecheln so wol als sonst gänzlich abstrahiret, und damit weder publice noch privatim jemand irre gemacht werden.

IX.

Sollen Prediger so wohl als Schul-Bediente in Predigen und Informationen sich aller Bönistischer Dinge und Redens Arten durchaus enthalten/ die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalien, sonderbah-
ren

ren Begebnissen und dergleichen/wodurch ein ohnanständiger Eigenthum gezeigt wird / nichts über all anführen

X.

Soll sich niemand unternehmen/ was ein ander öffentlich geprediget und gelehret/unter dem prætext, als ob es zu weiterer Erleuterung diene/ auff den Catechism zu widerlegen/oder nach seinem Sinn anders vorzustellen/ noch auch etwas schriftliches darüber abzufassen und kund zu machen ; Sondern/wenn er vermeinet/das jemand etwas geprediget / so der heilsamen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß erachtet werden könnte/ soll von selbst solches zuorderst bey dem Fürstl. Consistorio angezeigt und die Sache auf dessen Verordnung verstelllet werden/ und sich niemand einer eigenmächtigen öffentlichen Privat-Censur unterfangen.

XI.

Sollen alle und jede heimliche Conventicula verbotten seyn/ auch von niemanden Collegia mit jungen Studiosis Theologiæ angestellet werden / es sey denn vorhero des Fürstl. Consistorii Consens darüber ertheilet/ und dasselbe eines jeden Orthodoxiæ gungfahm versichert.

XII.

Sollen alle und jede Prediger/ Lehrer und Schul-Bedienten sich versehen/ ihnen auch intercidiret und untersaget seyn/ daß sie sich mit niemanden/der mit den Meinungen des Enthusiastici, Chiliasm, Sectarischen Pietismi, Quakerismi oder andern gefährlichen Irrthümen behaftet/oder sich derentwegen in einigen gegründeten Verdacht bey Unser Kirche gesetzt/in schriftliche Correspondentz, zumahl über die in solche Irrthüme einlaufende Lehr-Puncten, einlassen/ und/da jemand derselben von einem oder andern bey jetzigen Zeiten sich erregenden verdächtigen Religions-Punct, umb seine Meinung oder approbation requiriret würde/ soll er solche dem Fürstl. Consistorio anmelden/die Brieffe in Originali produciren und darüber Befehls erwarten/durch aus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auff solche Brieffe zu antworten/ weniger einiges schriftliches Bedencken oder Responsum auff die Frage zu ertheilen.

XIII.

Soll niemand/ wer der auch sey/ in Religions- Sachen nicht das allgeringste/ unter was für Titul und Namen solt es auch seyn indochte/ weder inner- noch außershalb Landes/drucken lassen/es sey dann vorhero der Fürstl. Kirchen-Ordnung gemäß/ von den zeitigen Ober-superintendenten censuret, oder da derselbe nöthig finden solt/ es dem Fürstl. Consistorio vorzutragen/ von diesem approbiret und erlaubt worden.

XIV.

Sollen die Prediger ins gemein auff Ihre Predigten mit Fleiß und Andacht meditiren, dieselbe wenigstens guten theils schriftlich concipiren,

ren, und darauß ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und connexion fürtragen/ nicht aber auß allerhand dem Gedächtniß zufallende Materien, allerhand weltl. Exempel und Historien es ankommen lassen/ sondern sich dabey aller ohnzeitigen digressionen von dem Themate enthalten / und unter ordentlichen Amts-Predigten und familiaren Discoursen einen Unterscheid machen. Und wie überdem ein ieder so im Lande zum Predig. Amt bestellet/ alle Glaubens Lehren nach Anweisung des Corporis Doctrinæ Luneburgici vorzutragen/ also soll.

XV. Soleher Anweisung strikte nachgegangen und dawider im gerinsten nicht weder öffentlich noch heimlich gelehret werden. Wie dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten/ hiemit erinnert werden/ insonderheit den Haupt- Articul von der Wiedergeburt/ Rechtfertigung/ Erneuerung und Heiligung rein und lauter vorzutragen/ und nicht mit einander zu vermengen/ sondern die Rechtfertigung eines armen Sünderes/ als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdienstes Jesu Christi geschehet/ von der Heiligung/ wol zu unterscheiden/ dabey auch deutlich zu lehren/ daß der Mensch bey der Rechtfertigung zugleich auch geheiligt werde/ und keine Berechnung oder Zurechnung des Verdienstes Christi sey/ wo die Heiligung nicht erfolget? Dann auch bey der Heiligung zu lehren/ daß dieselbe wegen der in den Heiligen Gottes annoch inwohnenden sündlichen Unart in diesem Leben ohnvollkommen sey/ damit also so wol sie selbst als ihre Zuhörer für geistlicher Hoffarth und Vermessenheit behütet werden/ und mit desto mehr Eifer immer völliger zu werden sich befließen mögen.

XVI. Und weiln nicht genug/ daß das Wort Gottes lauter und rein gelehret wird/ wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet / und daher wohlzubeforgen/ weil die Lehre des Evangelii zwar wohl getrieben / auch von vielen gefasset/ der Wahrheit aber nicht gehorchet/ sondern in Sicherheit/ groben Sünden und eiteln Lüssen fortgelebet wird/ daß eben darum Gott sein schweres Gericht ergehen und kräftige Jerthümer kommen laße; Sollen sie erinnert und ermahnet seyn/ ihre Predigten und Catechismus Lehren bey herzlichem Gebet/ gottseligem Leben und heiliger Meditation allermeist zu Erbauung des lebendigen thätigen Glaubens einzurichten/ und ihren Zuhörern fürzustellen / daß alle Glaubens Articuli zugleich zur Gottseligkeit führende Geheimnisse seyn/ an der Trost des Evangelii für keine andere gehöre/ als welche sich dadurch züchtigen lassen zur Verlängnung der Welt und alles ungöttlichen Wesens/ und hingegen in heiliger Furcht Gottes sich befließen/ züchtig/ gerecht und gottselig zu leben. Und damit dieser Zweck desto mehr durch Göttliche Verleihung erreicht werde/ so sollen Sie fleißig acht haben auß die ihnen anvertraute Gemeinen und Schulen / auch wo sie können Gelegenheit nehmen/ insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus denen Predigten selbst nicht gnugsam fortheffen können / von der Übung eines thätigen Christenthums zu reden/ auß daß also ein ieder ein gutes Gewissen haben/ und demableins Gott dem Allerhöchsten Richter von allem freudige

Rechenschaft geben könne. Signaturum Zelle den 7.
Januarii Anno 1698.

Num. VIII.

Der
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn

Rudolph Augusts/
und
Herrn

Anton Ulrichs/

Gebrüder / Herzogen zu Braunschweig und
Lüneburg/ 2c. 2c.

EDICT

und
Verordnung/

Wie

Bei denen hin und wieder sich ereugenden
Neuerungen und Sectareyen alle und jede Prediger
und Lehrer in Dero Landen sich vorsichtiglich halten
und so wol sich selbst/ als Ihre Gemeinen und
Zuhörer dafür bewahren
sollen.

Publiciret den 2. Martii Anno 1692.

U

U

In Gottes Gnaden/Wir Rudolph August/
und Anthon Ulrich Gebrüdere / Herzoge zu
Braunschweig und Lüneburg/2c. Fügen männiglich/be-
vorab Unsern Consistorial- und Kirchen-Räthen/Ober-Hoff-Pre-
diger/ auch General- und Special-Superintendenten und ins gemein allen und
ieden Predigern auch Schul-Rectoren und andern Schul-Bedienten in unserm
Herzogthum Braunschafft und Landen hiemit zu wissen/ was gestalt wir nicht
ohne sonderbahre Betrübnis vernehmen müssen/daß durch des Satans Trieb
und Regung hin und wieder allerhand theils neue/ meistentheils aber alte vor-
mals durch Thomas Münzern und seines gleichen geführte und ohnlängst
wieder resuscitirte schädliche Lehren und Secten herfür brechen / wodurch die
wahre reine Lehre des Evangelii beflecket/und die einfältige Christliche Herzen
verwirret werden/ auch folglich so wohl der Status Ecclesiasticus als Politicus
darüber in Gefahr gerathen will/und wir daher in die Landes-Väterliche Bey-
sorge gebracht werden/daß etwa von solchen schädlichen Lehren und Meinungen
eines oder das andere in Unsern Landen nach und nach einschleichen und Unsern
Statum Religionis afficiren und verletzen möchte; Ob nun wohl in Unsern Sibo-
lischen dem Corpori Doctrinae Julio einverleibten Büchern ganz wohl und zur
gnüge versehen/auff was man die wahre allein zur Seeligkeit führende Lehre
nach der H. göttlichen Schrift in denen Kirchen unserer Lande rein und lauter
zu predigen/fortzusetzen und zu erhalten sey/ So haben wir dennoch / umb den
herumschleichenden Sectarischen Gift zeitig vorzukommen / mithin auch allen
bösen Verdacht von Unsern Kirchen abzuwenden/für eine hohe Nothdurfft er-
achtet/Unsere Prediger und Lehrere in Unsern Herzogthumb/ Braunschafft und
Landen samt und sonders nicht allein in genere auf die ihnen in ermeldten Cor-
re Doctrinae vorgeschrieben normam docendi ernstlich anzuweisen / sondern
auch eines und anders durch folgendes Edict näher zu exprimiren und Sie dar-
über in specie zu bedeuten/wie sie sich/zumahlen bey lehtigen gefährlichen Zeiten/
in Predigen/Cathechisiren und sonst in ihrem Amt vorsichtig zuverhalten/
und für allem Verdacht irriger Lehren und Meinungen zu verwahren haben;
Sehen demnach aus Hohem Landes-Fürstlichen Amt/ordnen und wollen/daß
Unsere Predigere und Lehrere samt und sonders sich nach denen folgenden Arti-
culen ohn ausseßlich richten sollen.

I. Von der in denen Büchern des Alten und Neuen Testaments begriffenen
H. Schrift sollen Unsere Prediger weder implicite noch explicite anders lehren
und predigen/als daß dieselbe Heil. Schrift das einzige sonst keinen mehrern Be-
weis bedürffendes principium incomplexum unser Christlichen und Evangeli-
schen Religion und der einzige Grund und alleinige Richtschnur aller Glau-
bens- und Lebenslehre/ auch ganz vollkommen und an ihr selbst gnug sey den
Menschen zur Seligkeit zu unterrichten/und wann sie die Glaubens-Scheinnis-
sen aus der H. Schrift vortragen/sollen sie zusehens daß die loca scripturae,
welche am hellsten und deutlichsten seyn/gebrauchen/ und was etwa an einem
Orthe dunkel ist/ durch andere klarere und hellere Sprüche und also Schrift
durch Schrift erklären/nicht aber auf eine vermeintlich habende inderliche bezeug-
ung

gung sich beruffen/noch auch andere aus derselben des rechten Verstandes solcher dunkeln Derter versichern.

II. Sollen Unsere Prediger lehren/ob gleich solch H. Gottes Wort aus Gott sein Licht mit sich führe/und die Augen des Verstandes erleuchte / daß dennoch wegen menschlicher Verderbnis und weil die göttl. Geheimnissen über alle Vernunft gehen/auch der natürliche irdisch gesinnter Mensch solchem Worte widerstrebet/Gott bey Lehrlung und Anhörung der Heil. Schrift anzuruffen sey/daß er durch seines Geistes Gnade in allem dem Verstand gebe und das Herz zum rechten Glauben und wahrer Gottseligkeit kräftiglich bewege.

III. Sollen sie lehren/daß bey Erklärung der Schrift kein Licht un Erleuchtung gegeben werde/so nicht mit dem wörtliche Verstande übereinkomme/ und daß daher alle Erleuchtung weiter nicht als zum Verstande des geschriebenen Wortes verheissen.

IV. Daß auch in Glaubenssachen keine andere Erleuchtung von Gott zu bitten noch zu erwarten/so etwas lehre oder eingebe/welches in dem geschriebnen Worte nicht enthalten/sondern wann jemand etwas so darin nicht zu finden vorgeben oder lehren wolte/solches als nicht von Gott zu verwerffen sey

V. Daß/nachdem der Canon der H. Schrift geschlossen und versiegelt/keine anderweite unmittelbare Erleuchtung zum Erkenntniß Gottes und Erlangung der Seeligkeit versprochen/und demnach dz geschriebene Wort nebst den H. Sacramenten das einzige Mittel zu Erleuchtung/ Bekerung und Heiligung des Menschen sey.

VI. Dannenhero sich keiner von Unsern Predigern und Lehrern unterstehen soll/ weder publicè noch privatim jemanden auf neue Über-Ansich und ohne die H. Schrift sich begebende visiones, ohnmittelbare Erleuchtungen und Offenbarungen/noch auch auff ein anders so genandtes innerliches Wort/sonderbare Träume/Entzückungen/ Prophetische Regungen und dergleichen Dinge zu weisen/zumalen dadurch die arme Menschen nur des Teuffels Trug und List exponiret werden. Und da gleich an einem oder andern Orte sich jemand einiger Visionen oder dergleichen etwas rühmen solte/ soll dennoch im Lehren und Predigen davon nichts gedacht/vielweniger jemand darauff zu achten beredet/ sondern um desto mehr männiglich der Vollkommenheit und genugsamen Bewisheit des euserlichen beschriebenen Wortes Gottes erinnert und darnach im Glauben sich zu halten ermahnet werden.

VII. Und weil von einigen Fanaticis ausgestreuet/ als ob in des Jacob Böhmens und dergleichen dunkeln/ verwirreten und verdächtigen Büchern mehr Lichts als in der Heil. Schrift selchen zu finden wäre/auch gar der Mann Gottes Moses von ihnen gelästert wird/ob hätte Er nicht verstanden was er geschrieben: So sollen Unsere Prediger iederman für solchen gefährlichen Büchern und irrtümlichen Lehren warnen/ und hingegen desto fleißiger ermahnen/ sich an das feste Prophetische Wort zu halten/und nur solchen Büchern/so auff die reinen Evangelischen Lehren von wahrem Glauben und rechtschaffenen Gottseligkeit eingerichtet/sich zu gebrauchen.

IX. Ingleichen sollen Unsere Prediger von der Lehre vom Chiliasmo oder tausendjährigen irdischen Reich Christi/ und woz dem anhängig seyn mag/ weil selbige zu unsern Glaubens- Articuli nicht gehöret / auf den Kanzeln so wohl als sonst gänzlich abstrahiren und damit weder publice noch privatim jemanden irre machen.

IX. Desgleichen sollen so wol die Prediger als die Schulbediente bey ihren Predigten und Informationen sich aller Böhmischer Dinge und Redens- Arten durchaus enthalten/ die Prediger auch in ihren Predigten von ihren eigenen Personalien/ sonderbahren Begegnissen und dergleichen / wodurch ein ohnau- ständiger eigen Ruhm gezeiget wird/ nichts überall anführen.

X. So soll auch keiner sich unternehmen/ was ein ander öffentlich geprediget und gelehret/ unter dem Prætext, als ob es zu weiterer Erleuterung diene/ auf den Kanzeln zu widerlegen/ oder nach seinen Sinn anders vorzustellen/ noch auch etwz Schriftliches darüber abzufassen und kund zu machen; sondern/ wenn er vermeint/ daß jemand etwz geprediget so der heilsamen Lehre und denen Libris Symbolicis nicht allerdings gemäß crachtet werden könnte/ hat er solches zufoerst bey unserm Consistorio anzuzeigen und die Sach auf dessen Verordnung zu ver- stellen/ sich aber keiner eigenmächtige öffentlichen Privat-Censur zu unterfangen.

XI. Und als die bisherige Erfahrung bezeuget/ daß durch die Privat- und mehrentheils heimliche Zusammenkünfte allerhand Irthümer und Neue- rungen erwecket und fortgepflanzt werden; So ermahnen wir zwar alle und jede/ daß sie bey täglichen Conversationen an statt eines unnützen ungöttli- chen Geschwäzes sich gottseeliger und erbaulicher Unterredung beflleißigen/ Wir würden auch niemanden von unsern Geistlichen/ wann sonst ohne Ver- absäumung nothwendiger Vorbereitung zu der ordentlichen Ampts-Arbeit es geschehen möchte/ verwehren/ Privat-Collegia mit jungen Studiosis Theologiae anzustellen: Weil aber bey jetzigen Zeiten allerdings zuverhüten nöthig/ daß auch nicht die Unserigen zugleich mit andern auswertigen in die böse Concepte gerathen/ als ob vorberürte hin und wieder im Schwange gehende schädliche Neuerungen und nicht zu duldende Lehren in unsern Landen mit fomentiret würden; So sollen nicht allein alle heimliche Conventicula gänzlich verboten seyn/ sondern auch vor dasmahl und bey gegenwärtigen Zeiten keine solche Col- legia angestellet noch weiter gepflogen werden/ es sey dann vorher Unser ausdrücklicher Consens darüber ertheilet/ und wir zuvor eines jeden Orthodo- xiae gnugsam versichert.

XII. Damit auch sonst niemand von unsern Predigern in einige Neue- rung und gefährliche Meinungen mit impliciret/ oder auch / als ob er zu derer Unterhaltung und Fortpflanzung etwas zu contribuiren, verdächtig werden möge: So soll allen und jeden unsern Predigern/ Lehrern/ Schul- Bedienten und Informatoren/ samt und sonder/ keinen ausgeschlossen/ hienit ernstlich in- terdiciret und untersagt seyn/ mit niemanden/ welcher wegen des Enthusiasmi, Chiliasmi, des sectarischen Pietismi, Quakerismi, oder andern gefährlichen Mei- nungen berüchtigt oder verdächtig sich in schriftliche Correspondenz einzulas- sen/ und da jemand unserer Prediger und Schul- Bedienten von einen derglei- chen etwa Brieffe erhielte/ auch wol über einen oder, andern bey jetzigen Zeiten sich erregenden verdächtigen Religions- Punct umb seine Meinung oder appro- bation

bation requiriret würde/ soll er zufoerden solches Uns und Unserm Consistorio anmelden/ die Brieffe in originali produciren, und darüber Befehls erwarten/ durchaus aber sich nicht unterfangen vor sich selbst auff solche Brieffe zu antworten/weniger einiges schriftliches Bedencken oder responsum auff die Frage zu ertheilen.

XIII. So sollen auch unsere Prediger/ Lehrer und Schul-Bediente/ oder wer der in Unsern Landen sonst seyn möchte bey jetzigen Zeiten in Religions-Sachen nicht das aller geringste/unter was für Titul und Nahmen solches auch seyn möchte/weder inner/ noch ausserhalb Landes drücken lassen/es sey dann vorher von unserm Fürstl. Consistorio oder Unserer Theologischen Facultät zu Helmstädt censiret und approbiret, auch folgendes von Uns erlaubet worden.

XIV. Insgemein aber sollen unsere Prediger auff ihre Predigten mit Fleiß und Andacht medirciren, dieselbe schriftlich concipiren und darauff ihre Lehren und Reden in guter Ordnung und Connexion fürtragen, nicht aber auff allerhand dem Gedächtniß zufallende Materien/ Exempel und Historien es ankommen lassen/sondern sich dabey aller ohnzeitigen digressionen von dem Themate enthalten/ und unter ordentlichen Amts-Predigten und familiaren Discoursen einen unterschied machen.

XV. Und gleichwie über dem ein jeder / so in Unsern Landen zum Predig-Ampt bestellet/vermöge abgestatteter Pflicht verbunden ist/alle Glaubens-Lehren nach Anweisung Unseres auß Gottes Wort gezogenen und von Unsern Gott-seeligen Vorfahren an der Landes Fürstl. Regierung Uns hinterlassenen Corporis doctrinae vorzutragen/ also ist auch Unser beständiger Wille/ daß solcher Anweisung strikte nachgegangen und darwieder im geringsten nicht / weder öffentlich noch heimlich gelehret noch gehandelt werden soll. Wie wir dann alle die an Kirchen und Schulen arbeiten/ernstlich erinnern/ daß sie insonderheit den Haupt-Articul von der Rechtfertigung/ Erneuerung und Heiligung rein und lauter vortragen und nicht mit einander vermengen / sondern die Rechtfertigung eines armen Sünders/als die durch Vergebung der Sünden und Zurechnung des Verdienstes Jesu Christi geschieht/von der Heiligung wol unterscheiden/dabey auch deutlich lehren/daß der Mensch bey der Rechtfertigung zugleich geheiligt werde/und keine Berechnung und Zurechnung des Verdienstes Christi sey/wo die Heiligung nicht erfolgt: Da sie dann auch bey der Heiligung zu lehren haben/daß dieselbe wegen der in den Heiligen Gottes annoch inwohnenden sündlichen Unart in diesem Leben ohnvollkommen sey/damit also so wol sie selbst als ihre Zuhörer für Geistlicher Hoffart und Vermessenheit behütet werden/und mit desto mehrm Eifer immer völliger zu werden sich befließen mögen.

XVI. Wann aber nicht gung/daß das Wort Gottes lauter und rein gelehret werde/ wann demselben nicht heiliglich wird nachgelebet/und daher wohl zu besorgen/ weil die Lehre des Evangelii zwar wohl getrieben/auch von vielen gefasset/der Wahrheit aber nicht gehorchet/sondern in Sicherheit/groben Sünden und eiteln Lüsten fortgelebet wird/ daß eben darum Gott sein schweres Gericht ergehen und kräftige Irthümer kommen lasse; So ermahnen Wir unsere Prediger und Lehren samt und sonders hiemit ernstlich/daß Sie ihre Predigten

und Cathedismus. Lehren bey herzlichem Gebeth / Gottseligem Leben und Heiliger Meditation allermest zu Erbauung des lebendigen thätigen Glaubens einrichten / und ihren Zuhörern fürstellen / daß alle Glaubens-Articul zugleich zur Gottseligkeit führende Geheimnüssen seyn / und der Trost des Evangelii für keine andere gehöre / als welche sich dadurch züchtigen lassen zu Verläugnung der Welt und alles ungöttlichen Wesens / und hingegen in heiliger Furcht Gottes sich befließen / züchtig / gerecht und gottselig zu leben.

Welcher Zweck durch göttliche Verleihung desto mehr zu erreichen / wann Sie fleißig acht haben auff die von Uns Ihnen anvertraute Gemeinen und Schulen / auch wo Sie können Gelegenheit nehmen / insonderheit mit denen Einfältigen und die sich aus denen Predigten selbst nicht genugsam fortheissen können / von der Übung eines thätigen Christenthums zu reden / auff daß also alle Prediger und Lehrer ein gutes Gewissen haben und dermahleins Gott dem allerhöchsten Richter von allem freudige Rechenschaft geben können.

Damit nun diesem Unserm Edict und Verordnung in allen Puncten um so viel mehr ohnaußfänglich nachgelebet und in keinem einigen Stück darwieder gehandelt werde ; So befehlen Wir Unsern Geheimbten Räthen / als die nechst Uns für das Heyl und Wolsahrt des Vaterlandes und darin begriffenen Status Ecclesiastici mit zu sorgen verpflichtet seyn / zu fordern aber Unsern Consistorial- und Kirchen-Räthen / und im übrigen allen denen / welche Unsern wegen zu gebieten und zu verbieten / daß Sie auff diese Unsere Verordnung sorgfältig sehen / und so viel an Ihnen ist / mit Nachdruck darüber halten sollen / sonderlich aber befehlen Wir Unsern Ober- Hoff- Prediger / General- und Special-Superintendenten / daß Sie nicht allein für sich selbst diese Unsere Verordnung ohnverzüglich observiren und allerdings ohne einige reservation oder eigenmächtige limitation oder Deutung sich darnach richten / sondern auch die Special-Superintendenten über ihre untergebene Prediger und Schudiener / die General-Superintendenten hingegen über die Specialen und deren Ampts-Verrichtungen ihrem euffersten Vermögen nach genaue Aufsicht führen / und / wann angemercket oder erfahren werden sollte / daß jemand wieder dieses Unser Edict und einigen dessen Articul / es geschehe publicè oder privatim und auff was weise es wolle / handeln / reden und schreiben / oder wol gar (welches Wir doch von keinem der Unserigen vernuthen wollen) sich wieder diese Unsere Verordnung opiniatiren / Unser von Gott dem Allerhöchsten zum Schutz der reinen Lehre und der Warheit des Göttlichen beschriebenen Worts Uns anvertrautes Landes Fürst- und Ober-Bischoffliches Ampt auff der Cankel oder sonst zu sugilliren und Unsere Unterthanen irre zu machen sich unternehmen würde / solches Uns und Unserm Fürstl. Consistorio ohnverzüglich kund thun sollen / da Wir dann nicht ermangeln wollen / wider die vorsehkliche Contravenienten dem Rechte nach zu verfahren / und dieselbe / wann sie überführet / mit der suspension ab officio / auch dem befinden nach mit der gänglichen remotion und Reumung Unser Lande oder wol gar mit anderen härteren und exemplarischen Straffen zu belegen / Damit Unser Christlicher Zweck erreicht / die reine Kirche in Unsern Landen erhalten und beruhiget / Gottes geoffenbahrtes heiliges Wort geschützet und ein wahres ungeheuchelttes Christenthumb befodert und erhalten werden möge / wo zu Uns Gott seine Krafft / Hülffe und Beystand mildiglich geben und zusiatten kommen lassen wolle zu seinen ewigen Ehren.

Das alles ist Unser Landes-Väterlicher ernster Will und Meynung. Unrkündlich Unser eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstl. Geheimbten Cankley-Secrets. Geben in Unser Bestung Wolsfenbüttel den 2. Martij 1692.

Rudolph Augusts.

Anton Ulrich.



Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn

Eberhardt Ludwigen/

Hertzogen zu Württemberg und Teckh / Graffen
zu Mömpelgard / Herrn zu Hendenheimb &c.

EDICT

und

Verordnung/

Nach welcher

Ihro Hoch-Fürstl. Durchlauchtigkeit
Alumni oder Theologiae Studiosi, bey Dero Fürstli-
chen Universität zu Tübingen/und Theologico Stipen-
dio daselbsten/ auch eintolglich die sämptliche Württem-
bergische Kirchen- und Schul-Diener/in denen zwischen
einigen Evangelischen Theologen ohnlängst entstande-
nen/und unter den neuerlichen Titul der Pietistery ge-
zogenen Strittigkeiten/angewiesen/und in was
Schranken der Lehre sie erhalten
werden sollen.

Publiciret den 28ten Februarii
Anno 1694.

A

Don

WEN Gottes Gnaden/Wir Eberhard Ludwig / Hertzog zu
Württemberg und Teckh / Graff zu Mömpelgardt / Herr zu Heyden-
heimb 2c. Entbieten allen und jeden Unsern Rätthen/Prälaten/Rectorn
und Regenten Unserer Universität zu Tübingen/ auch allen General- und Spe-
cial Superintendenten, Pfarrern / Predigern/ Diacon, SubDiacon, Pädago-
gen, 2c. Unsern Gruss und Gnad/und fügen Euch hiermit zu wissen:

Nachdem Uns unterthänigst und ausführlich/mit allen behörigen Um-
ständen/referiret worden/welcher Gestalten/wegen deren in einigen Evangeli-
schen Landen und Orthen/über der neuerlich so genannten Pietistery/ entstan-
den/ und in öffentliche Schrifften ausgebrochenen/Streitigkeiten/ durch Ver-
anlassung eines gewissen Scripti, bey Unserer Universität zu Tübingen / und
Fürstl Theologischen Stipendio daselbsten/fast einige Irrung und Mißverstand
sich spüren lassen wollen/Wir aber/nach dem Exempel Unserer in GOTT ru-
henden Vorfordern / aus Landes. Väterlicher Vorsorge / zu ohnverrückter
Beybehaltung der reinen Evangelischen Lehre / wie dieselbe aus Heiliger
Göttlicher Schrift/in der Augspurgischen / wie auch Unserer Confession und
andern Symbolischen Büchern wiederholet ist/nicht allein des Consensus aller
Kirchen- und Schuel-Dienern / Unseren Herzogthumb und Landen / son-
dern auch dessen gesichert seyn wollen/das Unsere Alumni in obgedachten Fürst-
lichen Theologischen Stipendio, die Wir als künftige Kirchen-und Schuldienere
Unsers Herzogthumbs/mit großem Kosten unterhalten/ von denen Professori-
bus und Vorstehern/ in dem Fürbild der heilsahmen Lehre/ einhellig und gleich-
förmig unterrichtet/ vor allerley Irrungen und Spaltungen bestmüßlich ver-
wahret/ hingegen auff dem rechten Weg/ den sie und ihre zukünftige Zuhörer ge-
brauchen sollen/ erhalten werden mögen; Als haben Wir für eine Nothdurfft
erachtet/sothane Unsere bey diesem Werck führende gnädigste Intention nicht al-
lein wie hie mit geschieht/ in genere, dahin zu eröffnen/das Unsere Professores
Theologiae, und Inspectores des Fürstl. Stipendii, in ihren publicis & privatis
lectionibus, oder wo/ und wie sie sonst die studirende Jugend informiren/bey der
in der H. Göttlichen Schrift gegründeten/und in obvermeldten Symbolischen
Büchern widerholten/ von der ganzen Evangelischen Kirchen recipirten Lehre/
ihren vorhin obhabenden Pflichten nach/pünctlich verbleiben/und die Studiosos
zu fleißiger Lesung und genauer Beobachtung solcher Bücher anhalten sol-
len; Sondern auch in specie deren heut zu Tag in Streit gebracht Puncten
halber/ für alle Kirchen- und Schuel-Dienere Unsers Herzogthums/ nachfolgen-
den aus mehr ermeldten Symbolischen Büchern gezogenen- und nachreiffer der
Sachen zwischen Unsern Consistorial-Rätthen/und Professoribus der Theolo-
gischen Facultät/gepflogener Communication und Überlegung/von denenselben
samt und sonderß einhellig/ so wol in rebus als phrasibus, vor orthodox und ge-
nehm gehaltenen/Typum doctrinae, welcher in unserm Herzogthum und Lan-
den/dissfalls fürorhin zu beobachten/vorzuschreiben/bey welchem beydes Lehrende
und Lernende/ ohne weiteres scrupuliren, zu verharren schuldig seyn/ in entste-
henden neuen controversien, und Streitfragen aber/Unsern vorhin ausgekän-
deten KirchenOrdnungen/Universitäts Statuten, und anderen Constitutionen,
bey widrigenfalls zu befahren habender ohn gnädiger Andung/ sich gemäß ver-
halten sollen: Und zwar

I. Belang

I. De Chiliafmo.

Belangend den eigentlich genanten Chiliafmo, oder die Lehre von dem tausendjährigen Reich Christi hie auff Erden/nachdem selbige in der Augspurg. Confession art. 17. mit folgenden Worten verworffen worden: * Sie werden verworffen etliche Jüdische Lehre/die sich auch iezund ereignen/das vor der Auferstehung der Todten eitel Heilige/Fromme/ein weltlich Reich haben/ und alle Gottlosen vertilgen werden / so sollen in allweg beydes Lehrende und Lernende pflichtig dabey verbleiben. Über ander Fragen aber/ so eigentlich zu reden nicht Chiliafisch 2c. * Ob noch vor dem Ende der Welt eine allgemeine oder doch grofse Bekehrung des Jüdischen Volcks & ingleichen/ein mehrer und grösserer Fall des Römischen Pabstthums? mithin/ein merckliche Verbesserung der Kirchen Gottes zu gewarten sey? weil von Zeiten Lutheri her reine Evangelische Theologen unterschiedlicher Gedancken gewesen / und in Erklärung ein und anderer prophetischer Schriftstellen/sich nicht allerdings vergleichen können / so ist noch heut zu Tag unverwehrt/ dissfalls modeste von einander zu dissentire/seine fundamenta aus H. Schrift vorzubringen/ und das gegenseitige auff gleiche Weise zu beantworten/doch das die dissentientes, weil es nicht fundamentum fidei & salutis, sondern fata Ecclesiae und futuros eventus, betrifft/nicht acerbè tractirt, und mit der suspicion oder Benennung einer schädlichen Käheren und Seelenverderblichen LehrStifts/ belegt werden sollen.

II. De Principio Theologiae & fidei.

Welln nach Aussag Unserer in Gott ruhenden Vorfordern und Unserer/der Württembergischen Confession, art. von der H. Schrift p. 62, seq. * Die H. göttl. Schrift A. und N. Testaments eine warhafftige gewisse Predigt des H. Geistes ist/mit himlischen Zeugnissen/dergestalt bestätigt/das wenn ein Engel vom Himmel ein anders predigen würde/der selbe verflucht seyn solle/dahero alle Lehre/ Religion und Gottesdienst/so dieser Schrift zuwider/zu verwerffen/ auch alles was uns zum Heyl zu wissen nöthig/ in solchen Schriften der Propheten und Apostel verfasst ist/womit übereinstimmen die Protestirende Stände/ in der Vorrede Augspurg. Confession, da sie ihre Lehre/Glauben und Gottesdienst einig und allein auff die H. Göttl. Schrift gründen / und solches in der Vorrede des summarischen Begriffs der strittigen Articuli ausführlich wiederholen; als seyn heut zu Tage ohnmittelbare Erleuchtungen in Glaubenssachen von Gott nicht zu bitten/noch zu erwarten/noch auch diejenige/so dergleichen von Gott empfangen zu haben fürgeben/für wahre Propheten anzunehmen / sondern zu verwerffen.

III. De Lumine Prophetico.

Jedoch wie die Apologia August. Conf. p. 126. seq. von Joh. Hielten/einem Barfüsser Mönch zu Eisenach erzehlet / das er von Luthero und seiner Reformation, dreißig Jahr vorhero/viel/auch mit Benennung der Jahrzahl/ propheetet/und zuvor gesagt habe/das bereits geschehen seye / etliches auch / das noch geschehen solle/wiewol man es nicht erzehlen wolle/damit niemand gedecte/das es aus Neid oder iemanden zu gefallen geschehe/mit dem endlichen anhang: Wz von dieses Moanes Rede zu halten sey/lassen wir einem jeden seyn Urtheil: Also ist den Symbolischen Büchern unserer Kirchen nicht ohn gemäß/ zu sagen/ das Gott der Herr auch in diesen letzten Zeiten/circa fata Ecclesiae & eventus exteros,

nos, se und ie aliquid luminis prophetici dispensiren und einigen Menschen widerfahren lassen könne/doch weil alle Propheceyungen vor der Erfüllung umb et was dunkel seyn/ weil in gleichen der Satan sich öftters verstellet in einen Engel des Lichts/so solle man zwar niemand verbinden/ dergleichen heut zu Tag etwa für kommende Propheceyungen oder Vorsagungen alsobald für göttlich anzunehmen/ man solle sich aber auch nicht übereilen mit den judicio, dieselbe als teuflisch zu verwerffen/ bevor ab/wann nichts darinnen ist/so der H. Göttl. Schrift zu wieder laufft/ sondern den Ausgang (wo man ansiehet) Gott heimbstellen: In Sachen aber/den Glauben und das Leben der Christen betreffend einig und allein der H. Göttl. Schrift/als der vollkommenen Glaubens- und Lebens-Regul/ in Gehorsam des Glaubens, anhangen und nachfolgen/zu solchem Ende sollen Unsere zur Theologie gewidmete Alumni (keinen ausgenommen) mit allem Ernst dahin angewiesen werden/das Sie/next Erlernung der Hebräischen und Griechischen Sprache (andere nöthige und nützliche Wissenschaften ohn ausgeschloffen) ihre fürnehmste Arbeit seyn lassen/ die H. Göttl. Schrift/ Altes und Neues Testaments/ mit Fleiß und Andacht/ täglich in fontibus zu lesen/zu erwegen und darouch/vermittelt Göttl. Beystands/sich je länger je tüchtiger zu machen/nicht nur die Evangel. Lehr-Sätze/so im Systemate Theologiae stehen/ zu erweisen/ und die Einwürffe der Widersacher gründlich umbzustossen/ sondern auch im wahren/lebendigen/thätigen Glauben zu wachsen/reich zu werden in allerley Erkenntnis und Erfahrung/ das sie prüfen mögen/ was das Beste sey.

IV. De Theologia liberali.

Gleichwie die Augspurgische Confession Art. 8. und die Apologia deren selben pag. 68. deutlich lehret/* das auch Heuchler und Gottlosen in der Kirchen gefunden werden/ und das die Sacrament nicht darumb ohne Krafft seyen/ ob sie durch Heuchler gereicht werden; Auf welchen Schlag auch die Formula Concordiae pag. 266. a sagt: Ob wohl der Mensch/er durch den Heil Geist erleuchtet wird/ die eusserliche Gliedmassen regieren/und das Evangelium hören und etlicher massen betrachten/auch davon reden kan/wie in den Pharisern und Heuchlern zu sehen ist. 2c. Weshwegen bißhero die reine Evangelische Theologi ohnstrittig distingviret haben/ inter fidem historicam & salvificam; inter intelligentiam scripturæ, secundum literam & secundum Spiritum, seu literalem & spiritualement; inter intelligentiam verborum & rerum; inter notitiam hypocritarum intra Ecclesiam, qui aliqua quidem norunt secundum literam, & hac ratione docere etiam alios possunt, operante interim per ipsorum ministerium Spiritu Sancto, & inter notitiam verè renatorum seu spiritualement, vivam & efficacem assensionem, quæ solius fidei est: Also solle auch für ohn in Schola Theologica diese distinction wol in Obacht genommen/und der studirenden Jugend genau und deutlich inculcirt werden.

V. De vera DEI notitia.

Und weilten/ in Ansehung ersterwehnter distinction, die Heilige Schrift vielfältig bezeuget/das die Heuchler und Gottlosen/ ob sie wol die H. Schrift lesen/hören/davon reden/ ja auch öffentliche Kirchen Aemter versehen können/ dennoch Gott nicht erkennen/und ob sie es schon mit den Mund fergeben/ gleichwol mit den Wercken verläugnen/so solle den Studiosis Theologiae wol und eifrig vorgemahlet werden/das wann sie das Systema Theologiae Acroamaticæ wohl

wohl ins Gedächtnis gefasset/ auff alle darinnen enthaltene Fragen fertig antworten/ die Evangelische Lehr- Sätze mit gehörigen Zeugniß H. Schrift bekräftigen/ die Einwürffe der Widersacher gründlich widerlegen/ auch wohl ausgesonnene und der Aehnlichkeit des Glaubens gemäße Predigten ablegen können/ dabey aber mit ihrem Herzen der Welt anhangen/ dem Stolz/ dem Kleider- Pracht/ der Uebermaß im Essen und Trinken/ der Fleischlichen Wohl- lust/ etc. sich ergeben/ sie noch nicht zur wahren seligmachenden Erkenntnis Gottes erleuchtet seyen/ sondern im Finsterniß wandeln/ krafft der Worte St. Johannis: So wir sagen/ daß wir Gemeinschaft mit Gott haben/ und wandeln im Finsterniß/ so lügen wir/ und thun nicht die Wahrheit. 1. Joh. 1. v. 6. und Cap. 2. v. 3. 4. An dem mercken wir/ daß wir ihn kennen/ so wir seine Gebott halten. Wer da sagt/ ich kenne ihn/ und hält seine Gebott nicht/ der ist ein Lügner/ und in solchem ist keine Wahrheit.

VI. *Eriam in Academiis tractanda & inculeanda.*

Eben darumb aber/ gleichwie Unsere Professores Theologiae ihren vorhin obhabenden Universitäts- und Kirchen Pflichten nach/ in allemweg verbunden seyn/ ihre Lectiones, Disputationes und übrige Ampts- Verrichtungen also ein- zurichten/ daß die Furcht des Herrn/ als aller Weißheit Anfang/ und also die wahre Pietät oder Gottseligkeit/ bey der studirenden Jugend geflanget/ erhalten/ vermehret/ und dem Widrigen bestmöglich fürgebogen/ einfolglich nicht nur Gelehrte/ sondern fürnehmlich fromme/ Gottselige Leute/ bey Kirchen und Schulen hinkünftig zugebrauchen/ auff unserer Hohen Schul/ und in Unserm Fürstl. Theologischen Stipendio daselbst/ erzogen werden: Also sollen die Theologiae Studiosi, sonderlich Unsere Alumni in ermeldtem Stipendio, mit allem Ernst erinnert werden/ ihre Studia Academica den vorgeschriebenen Ordnungen gemäß also zu führen und fortzusetzen/ daß in allen Stücken/ nicht der Besuch eigener Ehre/ oder ein anders fleischliches Ansehen/ sondern die wahre ohngeheuer- thelte Gottseligkeit/ daraus erkennet/ und Wir/ als ihr angebohrner Landesfürst und Nutritius, umb so viel mehr bewogen werden mögen/ in künftigen ihren Bedienstungen sie vor andern wohl zu bedencken/ als Gefässe zu Ehren/ dem Haus- Herrn bräuchlich/ und zu allem guten Werck bereitet. 2. Lm. 2. v. 21.

VII. *De Servatione Mandatorum Legis.*

Obwohl in Unserm Evangelischen Kirchen außer Zweifel gesetzt ist/ daß der Mensch nach dem Fall die Zehen Gebot Gottes nicht vollkommenlich erfül- len/ noch viel weniger Gott dem Herrn etwas abverdienen/ am allerwenigsten aber übereinzige gute Werck thun könne/ wie davon Zeugniß gibt die Augspurg. Confession Art. 6. und 20. Württembergische Confession Art. von dem Gesetz: So ist den auch nicht zu läugnen/ daß die H. Schrift in unterschiedlich vielen Stellen/ denen Rechtgläubigen/ oder aus Gott wieder gebohrnen/ Zeugniß gibt/ daß sie Gottes Gebott halten/ das ist/ (wie es der eugentliche Verstand/ oder Ver- deutung des *et* und *ingen*, so in beeden Grund- Sprachen gefunden/ und von Luthero/ halten/ gedolmetschet wird/ mit sich bringt) genau und sorgfältig beo- bachten/ und sich hüten/ daß sie nicht vorsätzlich/ darwider sündigen/ wie wol sie dieselbe nicht vollkommenlich erfüllen können. Wie denn Predig. XII. 13. stehet: * Laßt uns die Haupt- Summa aller Lehre hören: Fürchte GOTT und halte seine Gebott/ denn das gehöret allen Menschen zu etc. Joh. 14. v. 23. Wer mich liebet/

liebet/der wird mein Wort halten. 1. Joh. 2. v. 3. An dem mercken wir/ daß wir ihn kennen/so wir seine Gebot halten. Cap. 5. v. 3. Das ist die Liebe zu Gott/daß wir seine Gebot halten/und seine Gebot sind nicht schwer. Demnach wie das Erste billich zu treiben ist/damit wir Uns verwahren wider die Werck Heiligen/ die dem Mittler Ambt Christi abbrüchig lehren: Also solle auch das Andere/um der Maul-Christen willen/nicht aus der acht gelassen/sondern mit allem Ernst in der Gemeine Gottes getrieben/auch diejenige/so solches treiben/ und disfalls mit der Schrift reden/auch derselben keinen frembden Verstand andichten/ei-ger Ketzeren/oder Irrthums nicht beschuldiget werden.

VIII. *De Enthusiasmo.*

Weil in unsern Libris Symbolicis, benantlich Augspurgischer Confession Art. 5. Art. Schmalc p. 150. b. * Enthusiasten genennet werden/diejenige/so sich rühmen/ohne und vor dem Wort den Geist zu haben/und darnach die Schrift oder mündliche Worte richten oder dehnen ihres Gefallens/ welches daselbst nicht ohnbillich auch auff das Pabstthum gezogen / und von demselben gesagt wird/daß es ein eitel Enthusiasmus sey/darinn der Pabst rühmet: Alle Rechte seyen im Schrein seines Herzens/und was er mit seiner Kirchen urtheilet und heist/daß soll Geist und Recht seyn/wenns gleich über und wieder die Schrift/oder das mündlich Wort ist. so ist leicht zu erachten/ wer heut zu Tage mit dem Nahmen der Enthusiasten zu belegen/und daß billich derjenigen damit zu verschonen sey/welche (nach Besag ermeldter letzterer Stelle) fest darauff blei- ben/daß GOTT niemand seinen Geist oder Gnade gebe) ohne durch/ oder mit dem vorgehenden eusserlichen Wort.

IX. *De Theologia Mystica.*

Die Theologia Mystica/welche der seel. Mann Lutherus, in Tauleri Scri- ptis, Theologia Germanica &c. gefunden/und hochgehalten / ist nicht entgegen zu setzen der reinen Evangelischen Theologia, welche heut zu Tag in wol bestell- ten Evangelischen Kirchen und Hohen Schulen/ aus Gottes Wort/nach In- halt der Symbolischen Bücher/gelehret wird/und gelehret werden solle/sondern kompt mit derselbigen in den wichtigsten Articuli/ von der Sünde/ von dem Er- löser. Ambt Christi/von Vergebung der Sünde / von Richtigkeit unserer Ver- diensten &c. guter Massen überein/ wie wohl wir heut zu Tag nicht Noht haben/ die reine Theologiam, aus solchen im Pabstthum/nicht ohne anlebende Fehler/ geschriebenen Büchern/ zu lernen/ sondern dieselbige/ uechst dem heiligen Bibel- Buch/ aus den vorhandenen erbaulichen Schriften/ so vieler reiner Gottseliger Evangelischen Lehrer/haben können.

X. *De Jacobo Bëmio.*

Jacob Böhmen belangend/ den einige vor einen hocheleuchteten Mann/ und teutschen Propheten/ anrufen/andere aber für einen Fanaticum halten/ so hat er für seine Person schon längst für Gottes Gericht/dem er auch billich zu überlassen ist/erscheinen müssen; Die Bücher aber/ so unter seinen Nahmen gedruckt sind/weil sie in vielen Stellen/ sehr dunkel und unverständlich/ in an- dern Orten aber/solche Sachen in sich halten/die ärgerlich/ungereimt/ja gottlä- sterlich lauten/und nach denen gemeinen Regeln der Auslegung keinen guten der H. Schrift gleichförmigen Verstand admittiren/als sollen die Studiosi vor La-
sung

sung selbiger Bücher treulich gewarnet/ ihnen hingegen nebst der H. Schrift/ andere erbauliche Bücher reiner Lehrer zu lesen comendiret werden.

XI. De Adiaphora.

Belangend die Adiaphora oder Mittel Dinge / welche in Gottes Wort weder gebotten noch verboten seyn/ worunter einige das heut zu Tage übliche Tanzen/ Kartenspielen/ Comödien-besuchen &c. zehlen/ andere aber in Ansehung der dabey insgemein fürgehenden Mißbräuche und Sünden/ solches nicht zugeben wollen / so ist bekant / nachdem im vorigen Seculo, dieser Materie halber/ sonderlich was die Ceremonien und Kirchen-Gebräuche anlangt/ unter etlichen Theologen Augspurgischer Confession/ Zwispalt entstanden/ wie in der Formula Concordia Art. 10. dieser Streit erkläret/ und durch Gottes Gnad endlich hingelegt worden/ nemlich/ * daß Adiaphora oder Mittel Dinge genennet werden/ solche Dinge/ welche in Gottes Wort weder gebotten noch verboten/ aber um guter Ordnung und Wohlstands willen/ oder sonst Christliche Zucht zu erhalten/ guter Meinung/ in die Kirchen eingeführet worden seyn/ und daß die Gemeine Gottes jedes Orts und jederzeit/ derselbigen Gelegenheit nach/ guten Fug/ Gewalt und Macht habe/ dieselbige/ ohne Leichtfertigkeit und Aergerniß/ ordentlich und gebührlicher Weise/ zu ändern/ zu mindern und zu mehrern/ wie es jederzeit zu guter Ordnung/ Christlicher Disciplin und Zucht/ Evangelischem Wohlstand/ und zu Erbauung der Kirchen/ am nützlichsten/ förderlichsten und besten angesehen wird; Hingegen, daß das nicht rechte Adiaphora oder Mittel Dinge seyen/ * wenn es unnütze närrische Spectacel seyn/ so weder zu guter Ordnung/ Christlicher Disciplin oder Evangelischem Wohlstand in der Kirchen nützlich/ deswegen wann solche Dinge unter dem Titel und Schein der äußerlichen Mitteldinge vorgegeben werden/ welche (ob ihnen gleich eine andere Farbe angestrichen würde) dennoch im Grund wider Gottes Wort seyn/ dieselbige nicht als freye Mittel-Dinge gehalten/ sondern als von Gott verbotene Dinge gemieden sollen werden. Wie nun von den Adiaphoris oder Mittel-Dingen in der Kirchen/ so man Kirchen Gebräuche nennet/ auff die Adiaphora oder Mitteldinge in dem gemeinen bürgerlichen Leben/ die applicatio wol kan und solle gemacht werden/ indem die Mitteldinge für und an sich selbst alle einerley Art sind: Also mögen die Theologia Studiosi, und durch sie/ wenn sie dermaleins ins Predigamt kommen/ ihre Zuhörer/ sicherlich dahin angewiesen werden/ daß man ja nicht für Mitteldinge halten solle/ was ohnnütze närrische Spectacel seyn / oder was nicht zu guter Ordnung/ Christlicher Disciplin und Zucht / sondern vielmehr zu deren Zerstörung/ und zu des Nächsten Aergerniß gereicht. Was aber (vorerwehnter massen) rechte Adiaphora oder Mitteldinge seyn/ da solle in deren Gebrauch/ und bey denen darbey mitwaltenden Umständen/ das Gewissen wol in Obacht genommen/ und sorgfältig dabey gesehen werden/ daß Gott nicht erzörnet/ das Gewissen nicht verlehret/ der Nächste nicht geärgert/ sondern alles zu Gottes Ehre/ zu Dienst und Erbauung des Nebenmenschen / mit ruhigem frölichem Gewissen/ geschehe/ krafft der Apostolischen Erinnerung: Alles was ihr thut mit Worten oder Werken/ das thut alles im Nahmen des Herrn Jesu. (in der Absicht auff seinen göttlichen Willen/ mit seiner gläubigen Anrufung/ und mit Versicherung der Seelen/ daß es seinem heiligen Willen nicht entgegen seye/ und daß man deshalb für seinem Gerichts-Stuhl getrost erscheinen möge/) und

dancket GOT und dem Vater durch ihn. Coloss. 3. v. 17. und widerumb: Ihr esset oder trincket/ oder was ihr thut/ so thut es alles zu GOTTES Ehre. 1. Cor. 11. v. 31.

Wie nun alle bisher erzählte Puncten keine neue/ oder andere Lehre sind/ als eben diejenige/ die mit Grund heiliger göttlicher Schrift/ in der Augspurgischen Confession/ und übrigen Symbolischen Büchern Unserer Kirchen/ begriffen ist/ dabey Wir nicht allein für Unsere Person vermittelst göttlicher Gnade/ bis an unser selbiges Ende zu verharren gedencken / sondern auch diese theure Beilage/ so von Unsern Hochlöblichen Vorfahren/ durch GOTTES Gnad / auff uns ohnzerrüttet hergebracht worden/ in Unsern Landen gleichmäßig ohnverfälscht behalten und fortgepflanzt wissen/ auch solcher gestaltn / so viel möglich/ verhüten wollen / daß die seligmachende reine Religion / zu keinen ärgerlichen und gefährlichen Spaltungen gerathe:

Also ist Unser ersülicher Will und Befehl/ daß Unsere Alumni in Unserm Fürstlichen Theologischen Stipendio zu Tübingen/ wie auch andere Theologiae Studiosi bey Unserer Universität daselbst/ von den Professoribus Theologiae, also unterwiesen werden/ daß man allseits bey mehr gedachten Libris Symbolicis, und denen darin enthaltenen/ in specie auch hievorstehenden/ gegenwärtiger Nothdurfft halber/ daraus gezogenen Puncten oder Articeln / im Lehren und Predigen/ in rebus & phrasibus, einhelliglich verbleibe/ und wo sich einige Streite ereignen wolten / solche den Statutis Universitatis gemäß/ mit allen gehörigen Umständen zeitlich zu Unserer Fürstlichen Cancellery berichtet werden sollen/ umb auf zulängliche Mittel bedacht zu seyn/ wie dergleichen Strittigkeiten ohne gefährliche Weitläufigkeit / zu Verhütung allerley Aergerniß / mögen bengelegt und verglichen werden. Wir haben auch Unsern Visitatoribus Universitatis, und verordneten Theologis Unseres Consistorii Ecclesiastici allhier/ nicht weniger Unserm Cancellario, sämlichen Professoribus der Theologischen Facultät zu Tübingen/ auch Inspectoribus des Theologischen Stipendii daselbst/ so dann Unsern General- und Special-Superintendenten auff dem Lande/ gnädigsten Befehl ertheilet/ wollen auch solches hie mit nochmahlen gnädigst erholt haben/ darob mit Ernst und Fleiß zu halten/ daß in Unsern Herzogthumb und Landen/ wider obstehende und übrige/ in denen Symbolischen Büchern Unserer Kirchen/ enthaltene Lehr-Puncten/ nichts öffentlich gelehret / oder heimlich ein geschoben werde/ so lieb einem jedem ist GOTTES Huld/ und Unsere Fürstliche Gnad; Hieran geschicht Unser zuverlässiger Will und Meinung/ zu dessen Verkräftigung Wir Uns eigenhändig unterschrieben haben/ und Unser Fürstlich Secret-Insel besiegeln lassen; So geschehen Stutgart den 28. Febr. 1694.

Eberhard Ludwig/ H. z. W.



Num.

Ihro Hochfürstl. Durchl.
 der
Frauen Abbatissin
 zu Quedlinburg
 Gnädigste
Verordnung /

Wider

Sie in Dero Stifte befindliche Verächter des öffent-
 lichen Gottes-Dienstes / Beicht-Stuhls und Hoch-
 würdigen Abendmahls /

Am Dominica IX. Trinitatis, war der 1. Augusti die-
 ses 1700. Jahres in allen Kirchen Dero Stiffts von denen Cangeln öffent-
 lich publiciret und verkündiget worden.

Wir **EMNACH** von Gottes Gnaden Wir **ANNA**
DOZHA / Herzogin zu Sachsen / Für-
 lich / Cleve und Berg / auch Engern und Westphalen / Land-
 Gräfin in Thüringen / Marggräfin zu Meissen / des Rans.
 Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg Abbatissin / Gefürstete
 Gräfin zu Henneberg / Gräfin zu der Marck und Ravensberg / Frau
 zum Ravensstein etc. nicht sonder ungnädiges Mißfallen vernehmen
 müssen / was gestalt einige von Unsern Unterthanen / und zwar auch
 wol solche / welche andern mit guten Exempeln vorleuchte sollen / nicht
 allein des öffentlichen Gottesdienstes / sondern auch des Heil. Abend-
 mahls eine geraume Zeit / ja wohl etliche Jahr biß daher sich enge-
 gen; Und dann solches schnur stracks wieder Göttliche und Weltli-
 che Rechte / insonderheit aber auch wieder hiesige Kirchen- und Poli-
 ceen-Ordnungen läuft / worinnen klärlich verfügt / daß die Jenige /
 welche der Christlichen Kirchen Versammlung aus Verachtung Gött-
 lichen

lichen Worts/ sich eusern/ und des Beicht Stuhls/ und Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls über Jahr und Tag sich enthalten/ wofern sie auff vorgehende Christliche Ermahnung sich hierzu nicht bequemen/sondern vielmehr auff ihrem ärgerlichen Bezeigen/Verachtung Göttlichen Worts/des Heiligen Abendmahls und Christlicher Kirchen-Ordnung verharren würden/ zu keiner Gefatterschaft und andern Christlichen Versammlungen (außer der Predigt Gottes Worts) gelassen/so sie aber außer der Ehe seyn/nicht aufgebohten/noch getrauet/auch da sie mit dem Tode vor ihrer Bekehrung übereilet wurden/ ohn alles Singen und andere Christl. Ceremonien/ andern zum Abscheu hingetragen/und auf den Kirchhoff und Gottes Acker/da andere fromme Christen ruhen/nicht begraben/bleiben sie aber am Leben/in Unserm Stifte hinführo nicht geduldet werden solten; Und Wir dann solchem Unwesen ferner nachzusehen nicht gemeinet: Als befehlen Wir kraft unsers von Gott verliehenen hohen Obrigkeitlichen Amts/ Unsern sämtlichen Stiffts Unterthanen und Eingefessenen hierdurch ernstlich/ sich hinführo fleißig zum erbaulichen Gehör Göttl. Worts und würdevollem Gebrauch des heil. Abendmahls gehörigen Orts und zu rechter Zeit einzufinden/ und ihrem Gott einen freywilligen und rechtschaffenen Gottesdienst zuleisten/auch ihr ewiges Wohl treulich zu beobachten/mit der angefügten Commination und Warnung/dassern die bisherige/und zum Theil schon angezeigte öffentliche Verächter göttl. Worts un der heil. Sacramenten à dato binnen 4. Wochen sich zur Kirchen und heiligen Abendmahl auf diese Unsere zu ihrer ewigen Wohlfahrt angezielte gnädigste Anweisung und Befehl nicht einzufinden würde/daß so dann obangezogene hiesige Kirchen Ordnung/ohn ansehung der Person/unnachbleiblich an ihnen exequiret und vollstrectet werden solle. Wie wir denn zugleich auch unsere getreuel Unterthanen hiemit gnädigst injungiret und anbefohlen haben wollen/hinführo dergleichen Verächter weder zu Tauff Pächten noch andern Christlichen Handlungen zu gebrauchen/insassen daß schon die Verfügung geschehen/ auch hiermit an hiesiges geistl. Ministerium nochmalts beschiehet/daß solche Versohnen und öffentliche Verächter göttl. Worts und des heil. Abendmahls zu dergleichen Gefatterschaften/ und anderen Christl. Handlungen nicht admittiret, sondern davon zurück und abgewiesen werden sollen. Wornach ein jeder sich eigentl. zu richten hat. Signatum in Unserm Stifte Dwedlinburg den 31. Julii 1700.

Anna Dorothea/ H. z. S.
Abbatissin.

Ausschreiben

Von denen

Fürstlichen

CONSISTORII

zu Darmstadt und

Gießen/

An alle Pfarrer des Hessen-Darmstad-
tischen Fürstenthumbs/ und dazu gehöriger Graff-
und Herrschaften.

Publiciret den 26. Januarii Anno 1678.

Fürstliche Hessische/ zu denen Consistorial Sachen ver-
ordnete Geist- und Weltliche Assessores, Richter und Räthe zu Darm-
stadt und Gießen.

Unseren günstigen Gruß zuvor/ Würdige und Wohlgelahrte
gute Freunde.

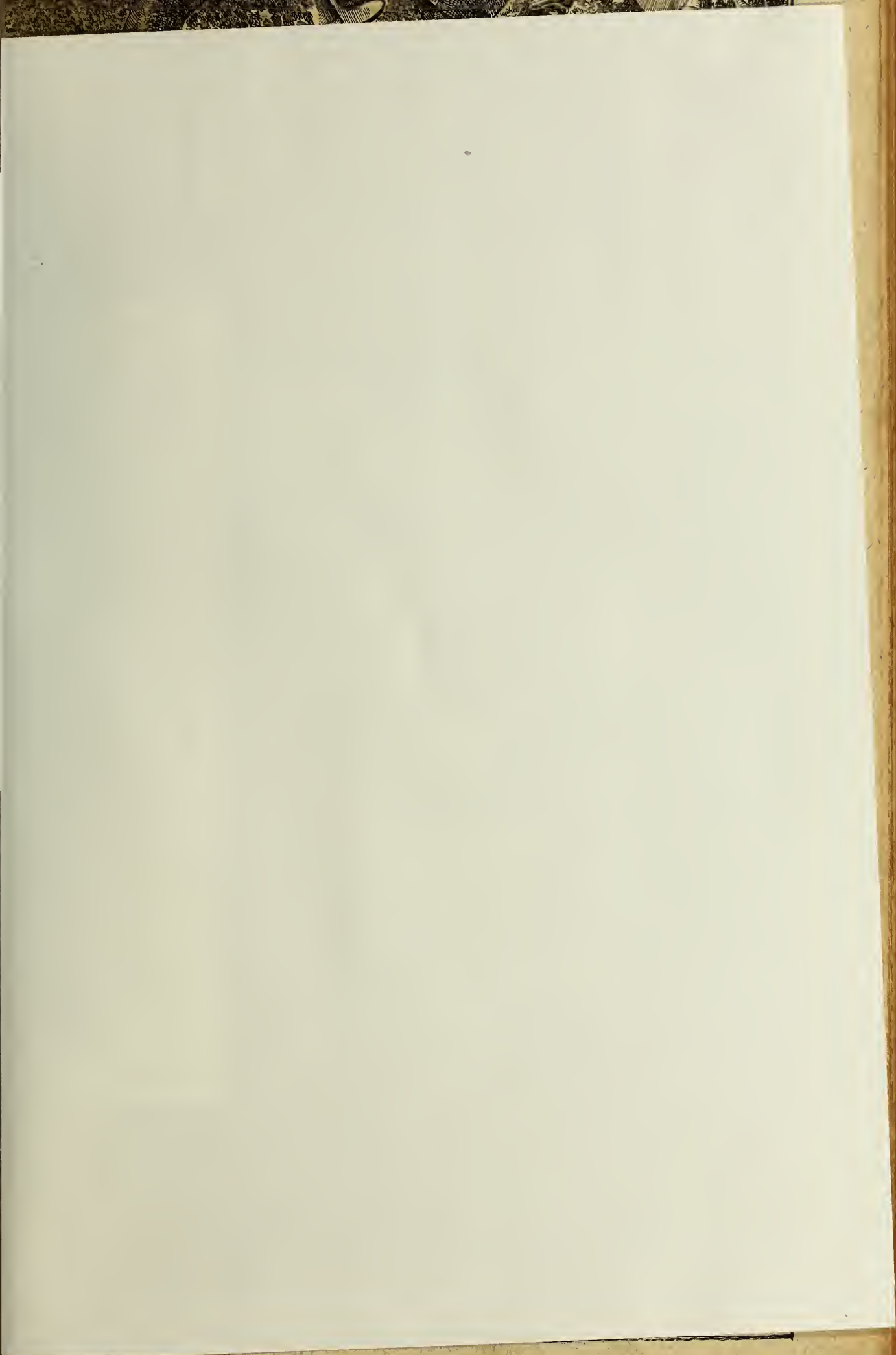
Es ist fast überall bekannt/ was massen etliche Jahr hero/ an ein und andern
Orth/ außer des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn RUDOLPHI des
Ältern/ Landgraffen zu Hessen/ Fürsten zu Hersfeld/ Graffen zu Cankereibogen/ Dieh/
Ziegenhain/ Nidda/ Schauenburg/ Ysenburg und Büdingen/ 2c. Unsers gnädigsten Fürsten
und Herrn/ Lande sich begeben/ daß von etlichen einzeln Zusammenkünften/ außer der Kirchen in
Privat-Häusern angestellet werden wollen/ da Mann- und Weibes Persohnen / über und außer
denen Haus-Genossen zusammen kommen/ in Verlesung der Biblischen und anderer Geistlichen
Bücher sich untereinander im Christenthumb desto mehr und besser zu erbauen/ gestalt auch von
Nutzbarkeit und Nothwendigkeit solcher Anstalten bey dem heutigen so sehr zerfallenen Christen-
thum verschiedene kleine Tractätlein in den öffentl. Druck komen sind; Nachdem nun hierüber al-
terhand ungleiche Urtheil hin und wider vorkommen/ man auch dieses Orts/ von vielen vornehmen
Leuten/ von nah und fern ersucht worden/ sich vernehmen zu lassen/ was von solchen Anstalten zuhal-
ten/ und wessen man sich dabey zuversehen habe? So hat man sich doch mit Gleich solcher von Zei-
ten der Evangelischen Reformation hero ungewöhnlichen/ und das gemeine Christliche Wesen
betreffenden weit ausschenden Sache öffentlich nach nichts annehmen/ oder sich mit frühzeitigem
Urtheil

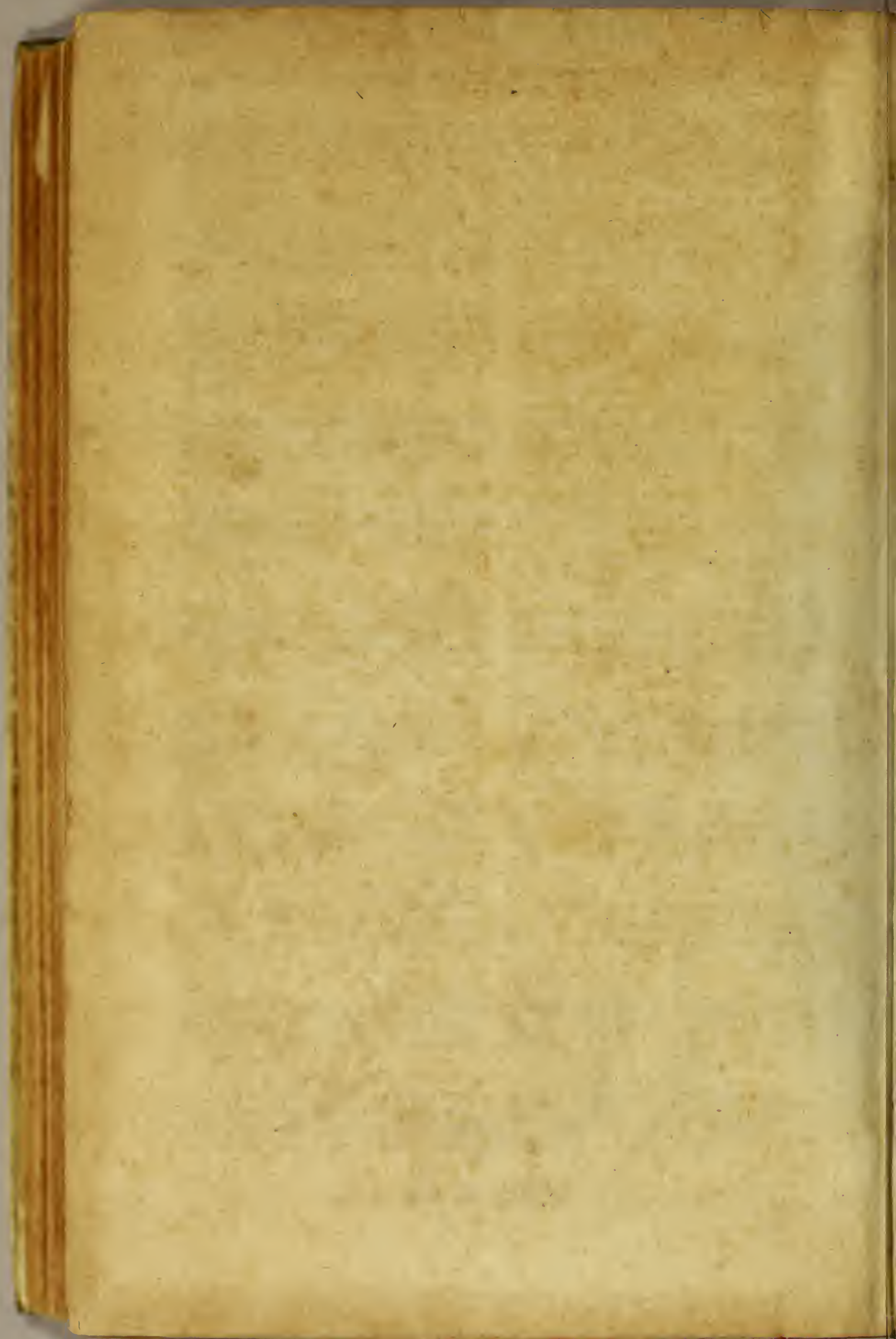
Urtheil übereilen/ und umb so viel desto weniger dieses Wercks sich theilhaftig machen / sondern vielmehr allerhand besorgende Miß-Gedanken und Ungelegenheit vermeiden wollen: Gleich wol aber nicht umhin gekont/ auff inständig-besesehenes schriftt- und mündliches Befragen/ so viel sich heraus zulassen: Es sey eine solche Sache/dabey zwar viel nützliche/ sehr herrliche/recht Christliche und erbauliche Dinge/münd- und schriftlich erinnert und eingeführet/ auch bey einem und andern dardurch grosser Nütze geschaffet werden möchte.

Nachdem aber dergleichen und in solcher Maß (wie doch nun etliche ganz neuerlich vorgeben) von Christo nichts eingefekt/ und den Christen befohlen/ noch in der ersten Kirche nach der Apostel Zeiten/ und nunmehr bestelten ordentlichen/ungehinderten Gottesdienst/keine solche Verordnung befindlich/ auch bey unsern Evangelischen Kirchen dergleichen niemals eingeführet und geübet worden/ und es schon hiebvor die Erfahrung mehr als zu viel gelehret/ daß aus dergleichen angemassen Anstalten viel und grosser Schade und Unheil entstanden/wie man dessen vor diesem in unsern Vaterland selbst und anderswo/ gar merklich und sehr gefährliche/ welt-beschreite Exempel gehabt; So sey nicht allein/ auffser Verordnung derer/ so das Kirchen-Wesen zu dirigiren beirächtigt/kein andern solche Anstalten zu verfügen oder zu verstaten/ nach zu sehen/ sondern überall sorgfältig zu seyn/damit nicht/ wann man vermeinet etwz guts zu stiften/etwa größerer Schade als Nutzen daraus entstehen möchte; Zumahl es die Erfahrung auch is schon gegeben/ daß etliche / welche theils der vorbemeldten Zusammenkünften/ sich eine zeitlang gebracht/ der guten intention derer/ die dieselbe veranlaßt und gehalten/ganz ungenäß/auff solche Meinung und Unwege gerathen/dadurch sie und andere/nicht wenig irr gemacht worden sind; Wie man so wohl aus mündlicher Unterredungen mit denselben/als auch zwischen ihnen gewechselt und in Vorschein gekommenen Briefen/ mehr als zuviel wahr genommen. Obman nun gleichwol diesem Werck also zugeschehen/ und gar nicht gemeint gewesen/ andern hietinnen Ziel und Maß zu geben/ oder sich in solche Händel zu mischen/so lange man nicht spüre/ daß es bey Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn/ Unterthanen/sonderlichen Anstoß veranlassen möchte; Weil jedoch je länger je mehr von diesen Dingen geredet und geschrieben wird/ und es dahin komt/daß solche einzelne Zusammenkünften vor ein pur nothwendige/als von Christo selbst eingefekte Verordnung/wollen ansetzen/ und diejenige/ so sie bis hero unterlassen/oder sie noch nicht einführen/großer Sünden beschuldiget/ und zur Ungeduld beschweret worden; Als ist es für eine Nothdurfft erachtet worden/ vermittelt dieses (nur vor diesem mahl in Zeiten denen ungleichen Urtheilen/voraukommenen) solche Erklärung hierüber zu thun / daß man dergleichen Reden und Schreiben/welche keine privat-sondern solche Sachen antreffen / die der ganzen Evangelischen Kirche Nothdurfft angehender gestalt nicht approbire; Umb diß willen weder Geist- noch weltliche Bediente/oder auch sonst Unterthanen sich etwa daran zu lehren/belweniger ohne hohe Landes Fürstl. Consens/ vor/oder wider bemelte einzelne Zusammenkünften/etwas in Druck selbst/ oder durch andere zu publiciren/ sondern ein jedweder in seinem Stand und Ambt/ nach Anweisung göttlicher Schrift/der Evangel. Kirchen Bücher/der Fürstl. Kirchen Ordnung/ und darauff ausgestellter Reversalen und Verpflichtungen/ und Christlich hergebracht/ unverrückt gelassener Kirchen/Anstalten/ sein Wesen dahin zu richten/ daß durch die darin vorgeschriebene Mittel die Reineigkeit der Lehre/ und Pflanzung der wahren Gottseligkeit dergestalt erhalten und bewahret werden/ daß denen in Schwang gehenden Sünden und Lastern / sambt allen Unordnungen/mit Ernst und Eifer gesteuert und mit Lehr und Leben der Nachste gebessert / und im übrigen von niemand anders als der hohen Fürstlichen Herrschaft/ (als deren hohen Disposition es allein zustehet) wie sonsten/also auch dißfalls/ander weite/erheischender Nothdurfft nach / mit gewissenhafter reiflicher Überlegung/ergehende Verordnungen angenommen werden. Wornach Ihr euch nicht allein selbst allerseits zu richten/sondern auch denen/ so es begehren oder bedürffen/ nach vorbemeltem Inhalt/davon gründlich Nachricht zu geben habt / welches auff des Durchlauchtigsten/unserm gnädigsten Lands Fürsten und Herrn empfangenen Fürstl. Special-Befehl/ wir euch hiemit anfügen sollen. Und wir bleiben euch wolgeneigt/ Geben am 26. Januar. 1678.

Denen Würdigen und Wohlgelahrten/Unsern guten Freunden/Sämptlichen Metropolitans Pfarrern und Diaconis des Hessen-Darmstädtischen Fürstenthums sambt darzu gehörigen Graff- und Herrschafften.







69-11-22

MS 732

#4532

1-SIZE

173 HISTORIA FANATICORUM, oder eine vollkommene Relation
und Wissenschaft von denen Schwärmern als Alten Ana-
baptisten und Neuen Quakern. *Illustrated with numerous
curious copperplates of Quakers committing murder, uri-
nating in baptismal font, emptying fish into a pond to repro-
duce the miracle, etc.*

Folio, vellum.

Frankfuth, 1701

Pennsylvania Sale Nov 1937

10⁵⁰-

